Don. Reg.
7
g

40 Dom. Reg. 49
Gränzberichtigungs-Vertrag

Gränzberichtigungs-Vertrag

zwischen

Bayern

und

Oesterreich

über

die Landesgrenze des Königreichs

BAYERN

einerseits

und der

gefürsteten Grafschaft

Tirol und Vorarlberg

andererseits.

Vom Scheibelberge an der Salzburger-Grenze bis an

den

Bodensee.

(1844)
g. n. 3188 a
Ratificirt
1 6

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

art. XII P. 78.

den Art VIII ergänzende Bestimmung über die Verpflichtungen dieser Verpflichtung für den III Bezirk

art XIII P. 79.

Best. Bestimmungen wegen der Hofmarksrechte über die pers. des Besitz Genuß, gutsherrlichen Verhältnisse der Gemeinde und einzelnen Grundstücken den Pfarrer wegen des Pfarrhofs Pfründenbau und Steuerpflicht, den wegen des Pfarrhofs Leistung oder Ablösung – welche Entschädigungsbeträge gewährt werden –

art. XIV P. 79.

Bestimmung wegen der Grenze in Landschaft

art. XV. P. 79. 80.

Anerkennung des ehemals Landesherrlichen über die Bezirke der Gemeinde Burgkholz – mit Aufhebung des vorz. Verkaufsrechts und – gegen Übernahme der Verpflichtung bestimmte Abgaben zu

art XVI. P. 80.

Weitere Verordnung wegen des Bezirks der Gemeinde Burgkholz

art. XVII. P. 80. 81.

Bestimmung des Übergangs der Landeshoheit auf den Grenzzug

art XVIII. P. 81.

Verordnung über die Ausfassung des Grenzzuges der Pfarrbezirke alles Hauptsächlich des Pfarrhofs in der jetzigen vorgeschlagenen Grenze

art. XIX. P. 81.

Bestimmung [illegible] – Merkmal zum Tage der Abschwörung der Pfarrbezirken zu.

art. XX. P. 81.

Aufhebung des Freund[illegible]

art XXI. P. 81. 82.

Bestimmung über die Auflegung und Anwendung des Vertrags.

art. XXII. P. 82

Bestimmung wegen des gegenseitigen Vertrags auf alle damit zusammenhängenden Verhältnisse und Anordnungen

art. XXIII. P. 82

Verhältn. wegen der Steuer des übergegangenen Bezirks –

art XXIV P. 82. 83

Verhältnisse wegen Erhebung des Steuerbetrags, Leistung

art XXV P. 83

Verhältnisse wegen der Steuerumschreibungen

Grenzbereinigungs Abkommen

zwischen Luzern und Aargau über die Landesgrenze des Kt. Luzern zwischen
und den gemeinsamen Grenzstein Zürich und Aargau zwischen
vom 30 Jan. 1844.

Schlussakt

Inhaltsverzeichnis S. 1

Art. I S. 2.

allg. Bestimmung wegen der Feststellung des Grenzzuges
in drey Partien – des Effekts der Katastrierung

Art. II. S. 2 – 14.

Begrenzung des Grenzzuges der I Partien vom
Landmarkstein im Schalbelberg an, bis Pfaffnung,
Zürich und Luzern gemeinsamen Stein

Art. III. S. 14

Anmerkung über die Lage gehörige Abschreibung
Vergl. Art. V. des Abkommens

Abmarkung Feldung aller bestehenden Differenzen
und gegens. Anspruch und alle damit etwa zusammen-
hangende Feld-Forderungen und Forderungsverzichte.

Art. IV. S. 14. 15

Bestimmungen wegen der Versicherung

Art. V. S. 15 – 46.

Begrenzung des Grenzzuges der zweyten Partien
vom Landmarkstein im linken Ufer des Bach in der
Klause vom Zürcher und Aargauischen anfangend

Art. VI. S. 46

Analoge Bestimmungen wie in Art. III bezüglich der
I Partien Anschluss der II Partien.

Art. VII S. 47

Abmarkung des, Luzern zugehörenden Grund-
und Bodenzins der ehemals Herrschaft Hilfikon
zwischen der Landesgrenze des Kant. Aargau
und Vergl. IV des Convenz Prot.
Grenze dieses Herrschaftsbezirkes

Art. VIII. S. 47 – 77.

Begrenzung des Grenzzuges der III Partien vom
Rheinstein des linken vom der vorher begrenzten
Punkte an beginnend – bis zur Einmündung des
Leibachs in den Rhein.

Art. IX. S. 77.

Bestimmungen und Abredsfallen wegen der auf nicht
vollzogenen Herstellung der tabellarischen Abmarkungs
Operats über die III Grenz Partien

Art. X. S. 78

Bestimmungen wegen der Abänderung dieses Operats
Hinweisung auf Art. III und VI des Vergl. IV
B. des Abkommens.

Art XI. 78

Abredsfall wegen der Bestätigung dieses vollzogenen
hergestellten Abmarkungs Operats.

Seine Majestaet der Koenig von Bayern und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich

von dem gleichen Wunsche beseelt, zur Befestigung der zwischen beiden Höfen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse die an der Grenze zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg andererseits noch obwaltenden Differenzpunkte auf einem vertragsmäßigen Wege zu beseitigen und für die Zukunft den Wiederkehr solcher Grenzirrungen vorzubeugen, haben sich in dem gemeinschaftlichen Entschlusse vereinigt, zum Behufe einer Grenz-Regulirung Commissaire zu ernennen, und zu diesem Behufe die ganze bezeichnete Landes-Grenze von dem Grenzpunkte am Schindelberge, wo die Grenzen von Bayern, Salzburg und Tirol zusammentreffen, bis an den Vordersee durch eigene Commissaire untersuchen, auf den Grund der alten Verträge oder nach dem bestehenden Herkommen unter gegenseitigen freundschaftlichen Rücksichtnehmungen streitigen Punkte die nöthige oder die Lokal-Verhältnisse angemessenen Grenze vorschlagen, neu beschreiben und sodann dauerhaft vermarken zu lassen.

Es haben dieses für dieses Geschäft ernennt und bevollmächtigt:

Seine Majestaet der Koenig von Bayern

Allerhöchst-Ihren dermaligen Abtheilungs-Vorstand Franz Xaver Sigriz, und nach Ihren Absichten und dem Geschäfte für den völligen Abschluß des letztern seit dem Jahre 1843. Allerhöchst-Ihren Legationsrath im Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern Franz von Kobell Ritter des Königlich bayerischen rothen Adler-Ordens N^ter Klasse;

Seine Majestaet der Kaiser von Oesterreich

auf den Grund eines von Weiland Seiner Majestaet Kaiser Franz I im Jahre 1832 ausgestellten Vollmacht Allerhöchst-Ihren wirklichen Hofrath Daniel Mensi Ritter von Klarbach, Ritter des Kaiserlich Königlich oesterreichischen Leopold-Ordens und Inhaber des silbernen Civil-Ehren-Kreuzes;

und nachdem die Bevollmächtigten bereits in den Jahren 1833, 1834 und 1835 die Grenze in

ihren gegenseitigen Anforderungen beizutragen, die etwaigen Streitigkeiten aber in einem gemeinschaftlichen am 18.ten September 1832. begonnenen und am 30.ten Januar 1844 geschlossenen Conferenz-Protokolle festgelegt, auch für die demnächstige Demarkirung die besonderlichen technischen Bemerkungen getroffen hatten, sind die Unterzeichneten nach vorgängiger Anerkennung ihrer Vollmachten und guten Vorbehalt der beiderseitigen allerhöchsten Ratifikationen über nachstehende Grenzberichtigungs-Urkunde übereingekommen.

Art. I.

Die Grenze zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg andererseits, welche für das Demarkations-Geschäft mit Ausschluß der wüsten Grenze auf dem Innflusse in drey Fraktionen, nemlich:

1. in der Strecke von Scheibelberg bis zum Innflusse
2. längs vom linken Ufer des Inns bis in den Lechfluß;
3. längs Lech bis an den Bodensee

eingetheilt worden war, soll vom Tage der Anerkennung der Ratifikationen an nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt und beybehalten werden.

Art. II.

Die Landesgrenze der I.ten Fraktion beginnt am Landmarkstein von Scheibelberg, wo Salzburg, Tirol und Bayern zusammenstossen, und woselbst bayerischer Seits das Königl. Landgericht Traunstein, tirolischer Seits das Kreisamtliche Landgericht Kitzbühel eingegangen; dieser Landmarkstein hat hinsichtlich der Grenze zwischen Tirol und Bayern als der 1.te Marksstein zu gelten.

Von da zieht die Landesgrenze in gerader Linie p. über 3 neun Hundertstab:/ Fünftel zum Marksstein No. 2. an der Grenze am Lärchet.

Dann in gerader Linie p. über 10. neun Hundertstab:/ zum Marksstein No. 3. auf der Alpe Hallwand.

In gerader Linie p. über 3 neun Hundertstab:/ auf die Höhe des Marksteins

Art II
I 8.

zu setzenden Marksteine N° 4.

In gerader Linie auf den nun zu setzenden Marksteine N° 5. auf den Höhe des Berges, den benachbarten Veit Lenner- oder Wittenberg, und tirolischen Veits Hattenkopf genannt wird.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N° 6. auf den Berg, den tirolischen Veits Lüftkopf oder Hattenspitz, benachbarten Veits Hetzlberg genannt wird.

Den Marksteine ist auf jenter Erhöhung des Berges, der den höchsten Punkt seines Abhanges gegen Benachbarten bildet, zu setzen

In gerader Linie 8 Ruthen 4. neuen Untermarkten, zum neuen Marksteine N° 7. auf dem Berg, den tirolischen Veits Steinwand- oder Wandsteinberg, benachbarten Veits Schwarzkopf genannt wird, und zwar auf den höchsten Punkt.

In gerader Linie 8 Ruthen 6. neuen Untermarken, zum neuen Marksteine N° 8. auf den höchsten Punkt der Tannelnitzen, auf Tannelnitzen und Tannelnitzen genannt.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N° 9. auf den Mitte des Tannelnitzkopfs

In gerader Linie 9 neuen Untermarken, durch die Schreibenwald, den tirolischen Veits Zirmenschrofen genannt wird, sodann auf den Klausenwald an den Zirmen Zirmenschrofen, welches ein Winkel des oberen Winkels zu Veit ein Winkel 8 Winkelgrad genannt, von der Linie des linken Wolfsthalbaches, jetzt den oberen Marken von Höfen schneidet, an diesem Zeichen ist ein neuen Marksteine mit N° 10 zu setzen.

Eben über die Linie den Berg nach, welches ein Winkel der beiden Abmarkungslinien schneidet, an den gegenüber liegenden Zeichen zum neuen Marksteine N° 11. am Rücken des Lenkenzenberges.

In gerader Linie 8 Ruthen 1. neuen Untermarken, zum neuen Marksteine N° 12. auf den Mittelpunkt des Lenkenzenkopfs.

In gerader Linie 8 Ruthen 5. neuen Untermarken, zum neuen Marksteine N° 13. auf den höchsten Punkt des Ochsenwaldenkopfs.

In gerader Linie 8 Ruthen 1. neuen Untermarken, auf den Zeichen bei Steinhofwald, wosin ein Grenzstein mit N° 14 zu setzen ist.

Art II
I Sektion

(V)

...nen Zaunes weg, dem die Wasser des Fuchsgrabens auf dem Lohnen zu Rösse von jenem des Hauses benannt und eines westlichen bezeichneten Nebenarbeits zu Obernbüssl in Fuist ins Abschnitt schneidet, und zwoen über den neuen Marksteine № 15.

und über den neuen Marksteine № 16.

den Zaunschneuen weg zu dem neuen Marksteine № 17 von hier des Zaunes bei Stmit, schneidet an dem Abhange gegen die Lohnen.

In gerader Linie über i. neues Nebenarmes über die Lohnen an die Mündung des Altmoosischen-Grabens, auf dem- und demselben gerades gemessen.

Zum Bezeichnung dieser Mündung wird in der gemachten Abmarkung von Marksteine № 17. über die Mündung von linken Ufer des Altmoosischen-Grabens auf bezeichnetem Terrainstreifen der Marksteine № 18 als Abstand gemessen, welchen 7,20 bezeichnete Ruthen oder 11,08 Meter-Abstand von der Mündung des Altmoosischen-Grabens in die Lohnen zu stehen kommt.

Im Altmoosischen-Graben in der Mitte desselben aufwärts bis an den Zaunpunkt, am linken Ufer des bezeichneten Grabens, an welchen Zaunpunkte ein neuer Marksteine mit № 19 zu setzen ist.

Von hier läuft die Grenze nordöstlich, dem über den Abhang aufwärts ziehenden Zaune weg, bis wieder zu einem Zaunpunkt, und zwoen zum neuen Marksteine № 20.

Dem hiemit im nächsten Winkel aufwärts (nordwestlich) gehenden Zaune weg über den Bezeichnung, welcher über Anzing weg Rösse zu setzen, zum neuen Marksteine № 21, den 5. Meter Abstand von Zaunpunkt des Bauernbesitzen zu Bauernbüssl in gerader Richtung an neuen zum Zaunübem ziehenden Zaune zu machen ist.

Dem Zaune weg in westlicher Richtung an den alten Fuchsgraben bis zum neuen Marksteine № 22. am Zaunpunkt nächst den Abhang,

Von da dem Zaune weg zum neuen Marksteine № 23 unten den Abhang.

Dem Zaune weg zum neuen Marksteine № 24. am Abhange gegen den Lohnen-Graben.

Dem Zaune weg bis hinunter in den Lohnengraben, und zwar über den neuen Mark,

Stein N: 25, welcher 1,90 bezeichnete Ruthen oder 2,92 Wiener Klafter oben dem Landweg, zunächst zu stehen kommt, bis in die Mitte des benannten Grabens welche Mitte nicht bemerkt worden kann.

In der Mitte des Landwegzuges verläuft die Zäune, welche sich nördlich an diesen Graben anschließt und die südlichen Theile die Gründe des Endbesitzes und bezeichneten Theils der Weidegründe der Gemeinde Limbach zusammenfassen.

Der Lauf dieses Zaunes am Landwegzuge wird durch den neuen Marksteine N: 26 als Wiesen bezeichnet, welcher an einem Grenzbaum 25. bezeichnete Schuh, oder 3,85 Wiener-Klafter nördlich vom Graben, und 12. bezeichnete Schuh oder 1,85 Wiener Klafter gegen Westen vom Zaune zu stehen kommt.

Der Zaun wird zum neuen Marksteine N: 27. an dem Zaunort zwischen den Endbesitz Feld und Weide, und der Weide der Gemeinde Limbach.

Der Zaun wendet sich zum neuen Marksteine N: 28 an den Zaunort an einem Felsen, wo die Königlich bezeichnete Mark-Abtheilung mit den Weidegründen des Endbesitz und der Gemeinde Limbach zusammenstößt.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 29. welcher nordwestlich vom vorigen Marksteine N: 28. und von demselben 277. bezeichnete Schuhe oder 42,52. Wiener Klafter entfernt an Felsgrund unter einem Felsenband die neuen Zaune zu setzen ist.

In gerader Linie nordwestlich zum neuen Marksteine N: 30. auf den untern Abdachung des Endbesitz Lauges auf einen Felsenrand.

In gerader Linie nördlich zum neuen Marksteine N: 31. beibehaltig. in den Mitte des Abhanges des Endbesitz Lauges.

In gerader Linie zum neuen Mark in Felsen N: 32. am Anfang der Höhe des Widrasen an einem Felsen, wo das Endbesitz Wald Eigenthum endet.

In gerader Linie zum neuen Mark in Felsen N: 33. nördlich unten am Waldhof, wo sich der Zaun unten an den Felsenrand auf den Felsen anschließt.

In gerader Linie zum Marksteine N: 34. der nördlich von dem neuen Marksteine N: 33 benannten Felsen, auf den untern Höhe über dem Abgrund zu setzen ist.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 35 am obern Gestaltung Zirkel in Hebbronn, Hohe oberhalb des Brunnens im Talboden.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 36. auf den Hebronsteinwald.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 37. im Judenthal nördlich das Zusammenstoßen von Waldung des Pfarrgrubbrunnen und der Alpe des Hubbrunns nördlich vom Zirkel unten dem Berge.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 38. im Judenthal am südöstlichen Zaun nahe dem Hubbrunn-Alpe, wo bayerisches Veit Wald und Wiese zusammenstoßen.

In gerader Linie zum neuen Mark im Felsen N: 39 im Judenthal am Hengststein, wo sich der Zaun an neuen Felsen anlehnt.

In gerader Linie zum neuen Mark im Felsen N: 40. nordwestlich vom vorhergehenden, jenseits des Felsens, wo der Zaun wieder beginnt, und sich an den Felsen anlehnt.

In gerader Linie zum neuen Mark im Felsen N: 41. am Waldabsprung und Felsen, an welchem sich der neue Bäume Kommunwald Zaun anschließt, und abermals endet.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 42. am obern Ende des Wald- und Felsen, absprungs am Zusammenstoßen der beidenseitigen Waldungen und der Wiesen des Viehstands zu Röthen und des Veit zu Ammbüchl.

In gerader Linie zu den vier neuen Marksteinen N: 43. 44. 45 und 46.

In gerader Linie zu dem neuen Marksteine N: 47 am Zaune.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 48 am obern Zaunende unten dem Walde.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 49. auf den Felsenwand oben dem Waldbeginn Absprung des Zaunes, welcher in die Wiesenebene fällt, und zwar unterhalb eines Alpensteines.

In gerader Linie bis auf den Grath oben auf die Höhe des Steinsteinwand, zum neuen Marksteine N: 50.

In gerader Linie am Rande der Steinsteinwand fort über ein neues Untermarkt-/ zu dem neuen Marksteine N: 51. auf jenem Kegel der Steinsteinwand, welcher südwestlich der Höhe der Alpensteinwand liegt.

Akt II
I Sect.

In gerader Linie 1 über 4 neue Untermarken zum neuen Marksteine No 52, zuletzt
Mitte des östlichen Ufers des Teufelsees

In gerader Linie durch den Teufelsee 1 über 5 neue Untermarken zu dem
neuen Marksteine No 53 auf dem südlichsten Punkte des Teufelsee-Forsts

In gerader Linie 1 über 4 neue Untermarken zu dem neuen Marksteine No 54. auf
dem südlichsten Punkte des Kranzsteines, der Kranzbergs, welcher dem Schottsteine,
dessen heimath gegenüber liegt.

In gerader Linie 1 über 5 neue Untermarken über die Strasse, welche nach
Süden führt, zu einem zum Viereck behauenen Steine dem südlichsten Ende des Ortes,
welches gegen Norden zu einem steilen Felsenriff und dem westlichen Ufer des Schenkteiches
mit No 55. einzuschneidenden Markstein ein Felsen.

In gerader Linie über die Ecke zu einem ebenfalls in einem steilen Felsenriff westlich
dem Ortsende gegen Norden, am linken Ufer mit No 56. einzuschneidenden Mark
ein Felsen.

In gerader Linie 1 über 1 neue Untermarke zu dem neuen Marksteine No 57.,
am westlichen untersten Kranzpunkt oben dem Teufelsee.

In gerader Linie 1 über 4 neue Untermarken zum neuen Marksteine No 58.
auf dem zweiten weiter südlichen Kranzpunkt.

In gerader Linie 1 über 2 neue Untermarken zum neuen Marksteine No 59. auf
dem dritten obersten Kranzpunkt, an welchem die Viehtriebe um Teufe derselben
links vorbei.

In gerader Linie zum neuen Marksteine No 60 auf den Ecken des dritten Kranz-
punkts gegen den Kranzhof.

dem Hecke weg zum neuen Mark in Felsen No 61. am westlichen Ufer des Sees,
den rund dem Kranzhofe entlang.

dem Hecke gegen die Kleine Teufelsbrücke weg, zu dem neuen Marksteine No 62,
der auf dem Hecke neben der Kleinen Teufelsbrücke steht.

dem Hecke weg zum neuen Marksteine No 63. auf dem Kleinen Teufelsbrückkopf.

Art II
I 8.

In gerader Linie 5 über 4 neue Unterscheidungen zum neuen Marksteine N: 64. auf den
höchsten Höhe des Pudelberges.

In gerader Linie 5 über 2 neue Unterscheidungen zum neuen Marksteine N: 65
in dem Pudelbergwinkel, von Ursprung des Kreuzlgrabens südwestlich dem sogenannten
in Tirol bleibenden Luchskopf.

In gerader Linie 5 über 4 neue Unterscheidungen zum neuen Marksteine N: 66. auf
den Pendspitz, tirolischen Teils Grünbergköpfl genannt.

Von Grenze weg zum neuen Marksteine N: 67. am Joche, östlich von einem Trocken-
bache in den Kreuzlgr.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 68., westlich von obigem Trockenbache
am Joche, zwischen die Kreuzlgr und Kreuzlgr schneidet.

Von Grenze weg zum neuen Marksteine N: 69. auf den Kreuzlspitze, die gegen
Tarjamm einen spitzen Abstand bildet.

An diesem Punkte endet tirolischer Teils die Grenze des Kreisamtlichen Landgerichts
Fügbüchl und beginnt jene des Kreisamtlichen Landgerichts Kufstein.

Nun zieht die Grenze den Scheide des Landgerichts weg längs dem Wandrückgrate
zwischen den Kreuz- und Kreuzgrabenquellen bis zum neuen Marksteine N: 70. am Kreuz-
schoss, wo den Kreuzlgrabengrat an die genannte Wandrückgrate, und dann sie
durchschneidend, in die Kreuzgrabenquelle fließt.

In gerader Linie 5 über 3 neue Unterscheidungen zum Marksteine N: 71. auf den
Lamitzstein.

Hier endet bezeichneter Teils die Grenze des Königlichen Landgerichts Lamitzstein und beginnt
jene des gräflich Pauzinger'schen Herrschaftsgerichts Hohenaschau in Tirol.

Vom letztbezeichneten Marksteine Lamitzstein zieht die Grenze in gerader Linie 5 über 20 neue Unterscheidungen
zum Marksteine N: 72. am Gehänge der Alpe Lattenberg 5 welches Gehänge tirolischen Teils
Kaltspitzen, bezeichneten Teils Schneeleiten heißt: 5 Kaltspitzenstein genannt, nächst welchem
welchem sich die Grenzsubmelze befindet.

In gerader Linie 5 über 2 neue Unterscheidungen zum neuen Marksteine N: 73, am

Ostseestein genannt.

In gerader Linie s. über 1. neues Untermerk s. zum Merkstein № 74. an seiner Ost-
seite vor dem sogenannten Ostseegraben.

In gerader Linie zum Merkstein № 75 an Ost der Lizenzhof, den Lenndorf genannt.

In gerader Linie s. über 2 neue Untermerken s. zum Merkstein № 76 an den Wildbüschen
ab zu Unterstein auf Unterlandwerk genannt.

In gerader Linie zum Merkstein № 77. an den Hügel am Weg von Unterstein nach
Pastenwerg.

In gerader Linie s. über 2. neue Untermerken s. zum Merkstein № 78. in das Lizens
Ort: den so genannten Roßstall s. zu Ende der Liste auf einem Steinwall Ost.

In gerader Linie zum Merkstein № 79. am Roßstallgrabenl, nächst den untern
Bäuln, an den Weg durchstehend.

In gerader Linie s. über 2. neue Untermerken s. durch das Schönbaus Gehölz zum Merk-
stein № 80. auf den Schönstein.

In gerader Linie s. über 1. neues Untermerk s. zum Merkstein № 81. zunächst auf
das Schönbaus Anger an Pastenwergthal.

In gerader Linie s. über 1 neues Untermerk s. zum Merkstein № 82. an dem Fuß-
wege von Wildbüsch nach Pastenwerg und an dem Brunn zu Hund.

In gerader Linie s. über 4 neue Untermerken s. zum Merkstein № 83. nächst dem
untern Hundbank das linkseitige Schindelbaugrab.

In gerader Linie s. über 4 neue Untermerken s. zum Merkstein № 84. hinter dem
Hause das Obermühlenwerk.

In gerader Linie s. über 3 neue Untermerken s. zum Merkstein № 85., den rechten
das Obersteinbaugrab zu End in dessen untern Feld zunächst am Zaun steht.

In gerader Linie s. über 4 neue Untermerken s. zum neuen Merkstein № 86 auf
der höchsten Höhe des Spitzsteins.

Den Graben nach zum neuen Merkstein № 87. unter dem Wand des Spitzsteins.

Den Graben nach zum neuen Merkstein № 88. oben dem Hornstein, wo sich ein Ast

das Grenze gegen Preußen zieht.

Von Grenze weg zum neuen Markstein № 89. von diesem letzten Abschnitt

das Falsch gegen die Grundbergelza.

Von Grenze weg zum neuen Markstein № 90 am Dattal, südwestlich von der Hütte

der Grundberg-Alpe.

Von Grenze weg zum neuen Markstein № 91. westöstlich von der Hütte der Grundberg-Alpe am Dattal zu Anfang des Fahrgrabens.

Von Grenze weg zum neuen Markstein № 92. an der Höhe des Fahrgrabens zwischen den Hütten der Grundberg- und der Leiten-Alpe.

Von Grenze weg zum neuen Markstein № 93. südlich von der Leiten-Alphütte am Dattal.

Von Grenze weg zum Markstein № 94. welcher westöstlich von der Leiten-Alphütte und südwestlich vom Markstein am Wunzerk zu setzen ist.

Von Grenze weg zum Markstein № 95 am Wunzerk bei der Alpe Leiten und zu Anfang der Alpe Fürsten.

In gerader Linie /: über 2 neue Abstammarken :/ zum Markstein № 96. auf dem Zinnen.

In gerader Linie /: über 1 neue Abstammark :/ durch die Alpe Klamm zum Mark auf den Mond, wo ein neuer Stein mit № 97 gesetzt wird.

In gerader Linie /: über 2 neue Abstammarken :/ zum Markstein № 98. an den roten Lacken.

Hier wird bezeichneter Punkt die Grenze des gewesten Herrschaft Hohenegg-Gutenstein Hohenwessen in Preußen und beginnt jenen des königlichen Landgerichts Lochau.

Nun geht die Grenze fort in gerader Linie /: über 1 neue Abstammark :/ zum Mark-Stein № 99, am Ende der Kamelza am Hasenz zwischen zwei Bächlein.

In gerader Linie /: über 3 neue Abstammarken :/ zum Markstein № 100. auf dem obern Kopf des Polsen-Kogels.

In gerader Linie /: über 7 neue Abstammarken :/ zum Mark in Falsch № 101 beim

Fünftens.

In gerader Linie 5. über 3. nach Untermarkt: zum neuen Mark im Felsen No 102.

auf dem höchsten Punkt des Berges.

In gerader Linie 5. über 1. nach Untermarkt: zum Marktstein No 103. nächst der Alpa Pforte auf Pfosten und Pforten genannt, am Anfang des steinigen Gehänges gegen das Gehänge.

In gerader Linie zum Marktstein No 104. auf den Hochbaum am Gehänge.

In gerader Linie zum Marktstein No 105. am Anfang des Gehänges gegen die Alpa Pforte und das Gehänges gegen den Grünberg.

In gerader Linie zum Marktstein No 106. an einem Graben.

In gerader Linie über einen Graben zum Marktstein No 107.

In gerader Linie nächstens zum Mark im Felsen No 108.

In gerader Linie zum Mark im Felsen No 109. auf einem Stein Felsenbett

In gerader Linie zum Marktstein No 110 auf den Höhe des Tannenbüchl: Tannenbüchl: benannten Berg Wegscheid genannt.

In gerader Linie zum Marktstein No 111. am Fuß des Tannenbüchl.

Dann in gerader Linie von Stein auf Stein zwischen der Alpa Pforte und dem benannten Marktwaldung und zwar über die fünf Marktsteine No 112. 113. 114. 115. 116. und 117.

Dann in gerader Linie nächstens in den Wald zum Marktstein No 118. nächst neben dem Zaun der Alpa Pforte fast.

In gerader Linie über einen Graben zu einem Marktstein No 119. an einen Bettel oder Pinken nächst bei der Alpa Pforte.

In gerader Linie 5. über 3. nach Untermarkt: zum Mark im Felsen No 120. neben dem Schindlacker.

Von da in gerader Linie von Mark zu Mark zu den fünf am Lanzgarten befindlichen Marken im Felsen No 121. 122. 123. 124. 125 und 126.

Dann in gerader Linie zum Franzmark No 127. am Franzhorn, welches durch ein Holzgang, mit Glas überzogenes Haus bezeichnet ist.

Art II
I S.

Die gemeinsame Linie [illegible] beginnt [illegible] Marksteine No 128. in dem Mittelpunkte des Thorgewölbes unter der Brücke auf der Landstrasse von Mühlgraben nach Windschaden und von da in einer vom Grenzmarkt No 127 vom Grenzsteine über den Marktstein No 128. nachbezeichneten gemeinen Linie an den Fluss. Um diese nachbezeichnete gemeine Linie in der Natur ersichtlich zu machen, wird auf demselben vom nächsten Ufer des Flusses ein neuer Marktstein mit No 129. an gezeigneter Stelle versichert werden.

Art. III.

Die Gewissheit der vorstehenden wortwörtlichen Grenzbeschreibung, welche durch die unter der Aufschrift: „Beschreibung der Landesgrenze zwischen dem Königreiche Bayern und Tirol mit Vorarlberg I^te Abtheilung" als Beilage lit. A. dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen und als integrirender Bestandtheil desselben zu betrachten befohlene terrestrische Vermarkungsgrenze festgestellt wird, sind alle in der ersten Section bisher bestandenen Grenz-Differenzen unter gegenseitigem Verzichtleistung auf alle hieraus abzuleitende Zusammenschädigungs- und Entschädigungs-Ansprüche als beigelegt und ausgeglichen zu betrachten.

Art. IV.

Auf dem Flusse bildet von der an, wo die vom Grenzmarkt No 127. auf den Grenzsteine über die Marksteine No 128. und No 129 und über den Fluss nachbezeichnete gemeine Linie den Thalweg durchschneidet, nach den Bestimmungen der über die Grenzregulirung und die Regulirung des Thalwegs zwischen Kufstein und Windschaden vom 14. November 1821 abgeschlossenen und im Oktober 1826. durch Uebereinkommen beiderseitigen Ministerial-Commissionen festgestellten besonderen Uebereinkunft der Thalweg die Landesgrenze bis zur Durchschnittslinie zwischen der Landmarkstein an der Brücke von Kufstein nach Einsiedeln und dem Punkte lit. A. der in Uebereinstimmung mit jenen Uebereinkunft massgebenden Mayr.

7 li Vorgedruckt Schluss
Beilage Lit A. des Prot. d. g. M. Comm. I Section. I–IX Bl. 50
1832–33

Zur Bezeichnung der westlichen (unteren) Grenzschnittlinie wird auf der linken Ufer des Inn gegenüber von der zu errichtenden Marksteine № 129 ein Pfeiler mit der gleichen Nummer auf der festgesetzten gemeinen Linie von Grenzmerk № 127. über die Marksteine № 128 und № 129 und über den Innfluss errichtet werden.

Die zweite (: obere) Grenzschnittlinie wird durch den Landmarkstein auf der Spitze von Kufstein auf Kirchenfelden (: № 1. der zweiten Partie :) und durch einen auf der rechten Ufer in der festgesetzten gemeinen Linie über den obenangeführten Punkt A. zu errichtenden Pfeiler, welcher gleichfalls die Nummer 1. enthält, bezeichnet.

Art. V.

Die Landesgrenze der zweiten Partie fängt an, bei dem Landmarkstein am linken „Ufer des Inn an der Spitze von Kufstein auf Kirchenfelden, welcher die № 1. enthält.

Von hier ist sie in gerader Linie (: über 2. neue Untermerken :) zum Marksteine № 2. am einen Fels des Hügels der Wiese des Obermöslfeld.

In gerader Linie (: über 1 neues Untermerk :) zum Marksteine № 3. am Hügel, benannten Feldzaun oder der Hecke des Obermöslfeld.

In gerader Linie in der Richtung des Zaunes zu dem neuen Marksteine № 4, welcher beiläufig in dem Mitte des Feldzaunes des nordnun Hügelabhanges zu stehen kommt.

In gerader Linie und in der Richtung des Zaunes zum Marksteine № 5. am nächsten oder äußersten Fuße und fort des Hügelabhängigen Feldzaunes, so, dass die Hügel, bewachsene Höfe in Tirol bleiben.

In gerader Linie (: über 4 neue Untermerken :) zum Marksteine № 6. auf dem Leuchtenberg (: Leuchtberg :)

In gerader Linie (: über 1 neues Untermerk :) zum Marksteine № 7. auf einen Kleinen Hügel.

In gerader Linie (: über 1 neues Untermerk :) zum Marksteine № 8, welcher am

art V.
II 8.

Hasenjagd Fortsetzung.

In gerader Linie zum Marksteine N: 9. auf einem schmalen Streifen des Feldes.

In gerader Linie zum Marksteine N: 10. abwärts gegen das Hylsbusch Ende.

In gerader Linie zum Marksteine N: 11. jenseits das Hylsbusch Ende.

Von hier setzt die Grenze in fünf geraden Linien über das Feld und die Höhe des Lüttenberges /: von hier ab auf Hylsbusch gerichtet :/ und zwar über 5 neue auf dasselbe, nämlich Feld und Lüttenberg zu setzende Marksteine N: 12. 13. 14. 15. und 16.

Von dem mit N: 16. bezeichneten Marksteine setzt die Grenze in gerader Linie /: über 1. neues Untermarkstein :/ zum Marksteine N: 17. auf allen Höhe des Hylsbusches.

Dann in gerader Linie /: über 2. neue Untermarksteine :/ zum Mark in Sahsen N: 18. beim Lüttenbett jenseits des Bachs.

In gerader Linie zum Mark in Sahsen N: 19 gegen den Hasselsen.

In gerader Linie /: über 1. neues Untermarkstein :/ zum neuen Marksteine N: 20. welcher von N: 19 auf dem Kopf und dessen höchsten Spitze.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 21. am Grabungspunkte auf dem Scheitel unter der Höhe.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 22. am Grabungspunkte und Fusse des Wendlings /: Weidlings, Wendlings :/

In gerader Linie von Stein zu Stein, zu dem auf dem Grabungspunkte des Wendlings neu zu setzenden Marksteinen N: 23. 24. 25 und 26.

In gerader Linie /: über 1 neues Untermarkstein :/ zu dem abhanden gekommenen am Grabungspunkte des Wendlings zu setzenden neuen Marksteine N: 27.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 28. auf der Höhe des Wendlings.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 29. – und in gerader Linie zum neuen Marksteine N: 30. welche beide Marksteine auf der Höhe des Wendlings an einem schroffen Felsen zu setzen sind.

Dann in gerader Linie von Stein zu Stein zu den neuen Marksteinen N: 31, 32. 33. und 34., welche auf der Höhe und Felsen des Wendlings zwischen den bezeichneten Punkt

art V.
II S.

liegenden Waldtheiles der Kirchenfelder, und den tirolischen Theil liegenden Waldtheilen den Thurm zu setzen sind.

In gerader Linie s. über 1 neuen Mutanmerkt:/ zum neuen Marktstein N: 35, der am Grenzpunkt der Hofmark Hirnberg auf den Höhe und Plan des Abmarkung zu setzen ist.

In gerader Linie längs den bei N: 31. 32. 33 und 34. bemerkten Grenzpunkten zum neuen Marktstein N: 36. am Ende dieser Grenzbegrenzung:

In gerader Linie zum Marktstein N: 37. am Thurm der Abmarkung gegen den Kirchthurm.

In gerader Linie s. über 2. neue Mutanmerkten:/ zum Marktstein N: 38, der jenseits der Höhe am Riemenberg zwischen dem bezeichneten Marktsteine und den darneben liegenden Bruche steht.

In gerader Linie s: über 1 neuen Mutanmerkt:/ zum neuen Marktstein N: 39 am Feld, zum der bezeichneten Trojenbaume 30. bezeichnete Schritt nördlich am einem Zeichen.

In gerader Linie zum neuen Marktsteine N: 40. am Thurm, welcher der Trojen Feld und Wiese von den tirolischen Thurmen Waldungen scheidet.

In gerader Linie s: über nie neuen Mutanmerkt:/ zum neuen Marktstein N: 41 in den Weide und Strauchen der bezeichneten Trojenbaume am dessen südlichen Abthurm.

In gerader Linie zum neuen Marktstein N: 42. in den obigen Weide südlich vom einem Kogl.

In gerader Linie zum neuen Marktstein N: 43. in den obigen Weide über den Einsattlung und am Abthurm gegen Tirol.

In gerader Linie zum neuen Marktstein N: 44. in den Trojen Lichte auf den Höhe eines ausgezeichneten Kogels und Abthurm.

In gerader Linie s: über nie neuen Mutanmerkt:/ zum neuen Marktstein N: 45, welcher zwischen den Trojen Wald bezeichneten Theil, und K. K. Thurnwaldungen tirolischen Theil auf dem Abthurm und auf einer Felsenwand zu setzen ist.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 46. auf einer Felsenwand am Fusse des k. k. Hauptmeldeamtes, einerlischen Rechts, und des Zollamtsgebäudes mit denselben, sechs Sonstantsschädigungsstellen beizeichnen Rechts.

In gerader Linie s. über i. neues Katastralmarkt:/ zum neuen Marksteine N: 47. auf einem Kegel, östlich von Zollamts Niederung bei der Hinterstraße.

In gerader Linie zum Marksteine N: 48. zwischen dem Gehöfte beiläufig 22. Schritte oberhalb des Zollamts Niederung.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 49. nordwestlich vom Marksteine N: 48. auf den Hofe des Lehnungsgebäudes nördlich der Hinterstraße und von diesem Gebäude abseits gegen Norden.

In gerader Linie s. über i neues Katastralmarkt:/ zum neuen Marksteine N: 50. westlich vom Gebäude auf einer Anhöhe.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 51. auf einer Eben den bei N: 50 bezeichneten Anhöhe.

In gerader Linie s. über 2. neue Katastralmarkten:/ zum neuen Marksteine N: 52 dann in gerader Linie zum neuen Marksteine N 53, welche beiden Marksteine auf gleicher einer gegen Zollamt ziehenden Grabens gut sichtbaren Kegeln den Hofe des Steinhauers und dessen steilen Abhanges gegen Norden zu setzen sind, und zwar N: 52. auf dem etwas südlich, und N: 53. auf dem etwas nördlich gelegenen Kegel.

Von N: 53. in gerader Linie s. über 4. neue Katastralmarken:/ zum neuen Marksteine N: 54. auf einem Hofe der Eben des Steinhauers östlich vom Hofe der beizeichnen Konstantsschädigungsstelle.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 55. in einem Graben bei dem k. k. Konstant. N: 9, wo die Konstantsschädigungsstelle und die königlichen Hauptmeldungen beizeichnen Rechts mit der Kaiserlichen Hauptmeldung linkerseits zusammen, stossen.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 56. auf einem südwestlichen Kegel

und Absatz gegen Süden.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 57 unter dem nordwestlichen Knopf in einer Einsattlung.

In gerader Linie (über 1. neues Instrument) zum neuen Markstein N: 58. auf einem Felsen und auf dem höchsten Punkt des Felsens des Steinsend.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 59. südwestlich von gedachtem auf dem Felsen.

In gerader Linie (über 1. neues Instrument) zum neuen Markstein N: 60. auf dem westlichen und nordwestlichen Fusse des Abfalls des Felsingpunkts.

In gerader Linie (über 1. neues Instrument) zum neuen Markstein N: 61. auf demselben Abfalle

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 62. in der Einsattlung und Felsen über den bayerischen Hügelweg

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 63. in der Einsattlung und Felsen über den bayerischen Hügelweg und bei dem Königl. bayerischen Vermessungsstein N: 10. zwischen der K. bayer. Vermarkung, dem Hügelweg und der K. K. tirolischen Vermarkung.

In gerader Linie (über 2 neue Instrumente) zum neuen Marksteine N: 64. auf einem Felsen zwischen dem bayerischen Observationsfelsen und dem tirolischen Signalbaum, westlich von einem kleinen felsigen Abfalle, welche in dieser Alpe fest.

In gerader Linie zum Marksteine N: 65. ebenfalls das Felsbüschel.

In gerader Linie (über 1. neues Instrument) zum neuen Marksteine N: 66. auf dem zweiten Hügel westlich von Marksteine beim Felsbüschel mit Ueberschreitung zweier niederer Felsenzüge.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 67. nördlich von mehreren auf einem niederen Hügel, bei welchem der Felsingspunkt mit scharfer Wendung westl.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N° 68, auf dem Punkte des Zaunhofes gegen die Obermühlenthaler-Alpe und zwar am Zusammenstoße des steinernen Gebäudewinkels mit dem Hauptgebäudewinkel.

An diesem Punkte andert bezeichneter Zaun die Grenze des k. Landgerichts Berchtesgaden und beginnt ganz das k. Landgerichts Mühldorf.

Vom Marksteine N° 68 zieht die Grenze in gerader Linie auf den neuen Markstein N° 69.

und von da in gerader Linie auf den neuen Markstein N° 70. welche beide auf dem Dachwinkel des Zaunhofes zu setzen sind.

In gerader Linie zum neuen Markstein N° 71. auf dem höchsten Punkt des Zaunhofes.

In gerader Linie in westlicher Richtung über die Klamm zum neuen Markstein N° 72. auf einen Felsstock.

In gerader Linie zum neuen Markstein N° 73. welcher ebenfalls auf dem Felsenwinkel zu stehen kommt.

In gerader Linie zum neuen Markstein N° 74. auf einen vorspringenden hohen Felsenabsatz gegen das Rossfeldkaar.

In gerader Linie (: über 1. neues Instrument :) zum neuen Marksteine N° 75. auf dem höchsten Kopf des Rossfeldkaares.

In gerader Linie zum neuen Markstein N° 76.

In gerader Linie zum neuen Markstein N° 77.

In gerader Linie (: über 1. neues Instrument :) zum neuen Markstein N° 78.

Dann in gerader Linien von Stein zu Stein zu den neuen Marksteinen N° 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. und 87, welche alle (: von 76 incl. 87. :) auf dem Rücken des Rossfeldkaares anzubringen sind;

dann in gerader Linie zum neuen Markstein N° 88.

und von da in gerader Linie zum neuen Markstein N° 89,

ad V. Sch II

welche beide auf dem letzten südwestlichen vorspringenden Hügel des Nußdalberges zu setzen sind;

dann in gerader Linie zum neuen Marksteine № 90,

in gerader Linie zum neuen Marksteine № 91,

und von da in gerader Linie zum neuen Marksteine № 92, welche drei Marksteine auf den sich westlichen Punkten des Nußdalberges gesetzt werden müssen.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 93, welcher den letzten Punkt des Punktes des Nußdalberges bezeichnen wird, und von wo sich die Grenze gegen den Lehnstein hinzieht.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 94.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 95.

und von da in gerader Linie zum neuen Marksteine № 96.

welche drei Marksteine auf dem Punkte das sich gegen den Lehnstein hinziehenden Gebirgsrückens des Nußdalberges zu setzen sind.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 97. auf dem untersten südwestlichen Fuße des Lehnsteines.

Fuße des Lehnsteines.

In gerader Linie (über 1 neuen Untermarkst.) zum Marksteine № 98. in dem Lorbeerbaum neben dem Weg, der aus dem Thiemen durch den Hohlweg über die Hagenig-Wiese nach Bayerisch-Zell führt, und zwar stark dem Marksteine unten dem niederen Fuße des Lehnsteins.

In gerader Linie zum Marksteine № 99. am Anfange des Thalbaches

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 100.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 101.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 102

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 103.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 104.

In gerader Linie (über 1 neuen Untermarkst.) zum neuen Marksteine № 105.,

und sofort immer in gerader Linien von Stein zu Stein zu den neuen Marksteinen

№ 106. 107. 108. und 109.

welche alle von 100 bis incl. 109 auf dem Stocke von Langenau das Grundbuch zu vermessen sind, dann in gerader Linie zum Marksteine № 110. auf der Höhe des Grundbuches.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 111. auf einem kleinen Hügel westlich und nächst dem Langenauer Abschnitt.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 112. auf dem nächsten südwestlich liegenden rübergemessenen Kopf des Grundbuches, das vermessen in der Einstellung liegende Moos in gerader Linie durchschneidend.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 113. auf dem Langenauer des Grundbuches östlich und nächst neuen Abgangenau.

Von da in geraden Linien von Stein zu Stein zu den auf dem Stocke von Langenauer des Grundbuches neu zu setzenden neuen Marksteinen № 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. und 122.

Dann in gerader Linie (über 1 neues Untermarkt) zum neuen Marksteine № 123. auf jenem Kopf des Grundbuches, wo sich der Stock links gegen den Kessel, Kopf, nachst neben abwärts gegen den Wasserfall und den Grund schiedet.

In gerader Linie (über 1 neues Untermarkt) zum neuen Marksteine № 124.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 125.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 126.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 127.

welche neun Marksteine auf dem Stocke des zum Wasserfalle ziehenden Gebirgs-Abfalles des Grundbuches zu setzen sind.

In gerader Linie auf die Mitte des Wasserfalls, wo der neue Abstieg beginnt, und die Felsen einen Kessel bilden.

Dieser Punkt wird durch zwei neue Marken in Felsen auf tiefliegen und beigemessen Seite des Abstieges als Meisen mit den gleichen Nummern 128. bezeichnet.

Dann in gerader Linie (über 4. neue Untermarken) zum Marksteine № 129.

Art V. Sektion IV

in den Alten Graben, welcher ganzgemäß die Grenze macht.

Die gemeine Linie (über 3 neue Untermarken) zum neuen Marksteine N° 130.

auf den höchsten Höhe des Rainzberges.

Die gemeine Linie (über 6. neue Untermarken) sind zur Zusammenmündung

des sogenannten Lindenzugrabens (eines kurzen Wildgrabens) dann des

Wessen fließenden Thalarmes, welcher abwechselnd mit kurzem Rainzberg,

graben nächst den Abschütta im Thale.

Da diese Thalla im Wessen nicht begrenzet werden kann, so wird den neuen Mark-

stein N: 131. auf den Hügel, d.i. zwischen den Zusammenmündung des Rainzberg,

grabens und des Thalarmes hingestellt gesetzt werden, welcher an 45. S. beginnt. Fuß

oder 42,0. Klafter Fuß von dem Zusammenmündung dem 3. Lärche entfernt, in

den beschriebenen gemeinen Linie zu stehen kömmt.

Dann in den Mitte des bis in die Feldegg fortziehenden Grabens dem Verlaß,

der von nun an den Namen Zugraben zu führen hat, bis zu dessen Einmündung

in die Feldegg, welcher Punkt einen Begrenzung durch Marksteine erhalten kann.

Hier endet breitenlicher Teil die Grenze des k. Landgerichts Mitterburg und beginnt

jene des k. Landgerichts Pazin nunmehr.

Dann zieht die Grenze den Mitte dem Feldegg nach abwärts bis zu jenem Punkte,

welchen die Abmarkungslinie von nachfolgenden Linien von neuen Marksteinen

N: 133. über den Marktstein N: 132. in den Feldegg begrenzet.

Hier endet kirchlicher Teil die Grenze des kaiserlichen Landgerichts Pisino und

beginnt jene des kaiserlichen Landgerichts Parenzo.

Von dem eben beschriebenen Punkte in gemeinen Linie zu dem von neuen Ufern

den Feldegg zur Aufsetzung des Pilzalbenzeichen auf einem Felsenart stehenden Mark-

stein N: 132.

In gemeinen Linie (über 8. Untermarken) worden die ersten sieben neu zu

setzen sind, der achte aber, welcher auf einem kleinen Erdhügel an den Grenzgraben

den Zusammenhang der Grenzen steht, ein alten Marktstein ist (zum neuen Mark,

stein N: 133. auf den Hof des Trauöwitz gehörige, bey welchem Pfahl Pfundgebäude ge-
nannt, in der Mitte des Trauöwitzgutes vom Hofbau.

Dem Hauptz weg zum neuen Marktstein N: 134. auf dem höchsten Punkt des Trau-
witz - dem Pitzelberge.

Dem Hauptz weg zum neuen Marktstein N: 135. auf dem westlichen Rand am Hof
gegen Lugowen /: westlich vom Hof :/

In gerader Linie /: über 1. neuen Autamarkt :/ zum Marktstein N: 136. in
den Pitzelberg - Alee.

In gerader Linie /: über 8. neue Autamarkt :/ bis in die Mitte der Lugowitz
zu jenem Punkte, wo der 17. Meilen Pfahl westwärts der Lugowitz vom südlichen
Ende Lugowitz liegt, der auf dem Lugowitzer Antheil aufsteigt, in die Lugowitz
fließt, und auf der Nordseite Pitzelberg heißt, von dem Lugowitzberg nun aber
jetzt Pitzelberg genannt wird.

An westlichen Ufer der Lugowitz wird der Marktzeichen mit N: 137. welches diese
Stelle bezeichnet, in einem Falzen eingegraben werden. Da jedoch diesen Falzen wegen
der Einsetzung der Besitzigung sehr aufgesetzt ist, dessen das Grenzgemerk von
denen großen Bäumen, so wird zur sichern Bezeichnung in der Verlängerung der
Linie vom Grenzpunkt 136. über den am westlichen Ufer der Lugowitz, ein abermal
angewiesen, ein Grenzmarktzeichen /: und zwar von der Lugowitz 139,0 Lugowitz
Ruth, oder 128,3 Wiener = Ruth entfernt :/ ein Marktstein abermals mit N: 137.
auf einen Felsen als Weisen angebracht werden.

Dann geht die Grenze in der Mitte der Lugowitz aufwärts bis zu jenem
Punkte, wo der Lugowitz und Flamsberg in einander fließen und die beiden
Bäche in ihrer Vereinigung den Namen Lugowitz annehmen. Zur Bezeichnung
dieser Hauptgrenzmündung wird in die dort befindliche Felsenwand Felsenwand
zwischen den benannten beiden Bäche ein Mark mit N: 138. eingegraben werden.

Dann in gerader Linie zum Mark in Felsen N: 139. in den Lissen Abend
zunächst der Pfaffbaume oder Wildenbuchberg /: im westlichen Ufer der Lugo-
witz :/

alt V. Sect II

Tirol 24 VIII 400

In gerader Linie s. über 1. neues Vermessungsamt s. zum neuen Marksteine № 140.

In gerader Linie von Stein zu Stein zu dem vier neuen Marksteinen № 141. 142. 143 und 144.

In gerader Linie s. über 1. neues Vermessungsamt s. zum neuen Marksteine № 145.

und in gerader Linie zum neuen Marksteine № 146.

Die letzten 7. Marksteine von № 140 incl. 146. kommen auf den Gipfel jenes Berges zu stehen, der bezirksämtlichen Karte Wildenlaubberg, tirolischen Karte Schattberg genannt wird.

In gerader Linie s. über 1. neues Vermessungsamt s. zum neuen Marksteine № 147. auf den kleinen Roßschattl.

In gerader Linie und westlicher Richtung zum neuen Marksteine № 148. in den Sattel.

In gerader Linie s. über 1. neues Vermessungsamt s. zum neuen Marksteine № 149 auf den Gabinyßgipfel.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 150. auf den nordwestlichen Kopf des Wil. Laubbergs.

In gerader Linien von Stein zu Stein zu den sieben neuen Marksteinen № 151. 152. 153. 154. 155. 156. und 157.

welche alle auf den Gipfeln des Wildlaubbergs oder Schattberges zu setzen sind.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 158. auf einen Felsen südwestlich von dem nächstliegenden Marksteine.

In gerader Linie zum Marksteine № 159. auf den Gipfel des Laubergs, dem bezirksämtlichen Karte Wildenlaubberg, tirolischen Karte Schattberg genannt wird.

In gerader Linie s. über 6. neues Vermessungsamt s. zum neuen Marksteine № 160. auf einen gerade an einzelne stehenden Stein in den Wildalpen südwestlich von dem Alpenhüttchen.

In gerader Linie s. über 6. neues Vermessungsamt s. zum neuen Marksteine № 161. auf den höchsten Gipfel des Laubbergs oder Laubberges, welche höchste Höhe auf den Gebietsgrenzen steht.

Von diesem Punkte nach tirolischer Karte die Grenze des Kufsteinischen Landgerichts

Rattenbang und beginnt jenn das Kreisarchiv Landgrenzstein.

Von dem bezeichneten Marksteine zieht die Grenze dem Lerchenrücken und dem Hofe nach zum neuen Markstein No 162. auf einen zugespitzten Kopf, nordöstlich von dem Schulacker-Abschütten.

Dem Hecke und der Hofe nach zum neuen Markstein No 163. in einer Einsattlung in einem Abgangstein nördlich von dem Schulacker-Abschütten.

Dem Hecke und der Hofe nach zum neuen Markstein No 164. auf einen zugespitzten Hofen Kopf, das Lerchenrücken östlich von dem Wiesthalgrabe.

Dem Hecke und der Hofe nach zum neuen Markstein No 165. auf dem südwestlichen Fuße des Lerchenrückens, oben der Wiesthalgrabe.

In gerader Linie S. über 4. neuen Abstammenkant:/ zum Markstein No 166. in der Tiefe am Waldrande.

In gerader Linie S. über 7. neuen Abstammenkant:/ zum Markstein No 167. auf der Platte zwischen zwey Köpfen.

In gerader Linie zum neuen Markstein No 168. auf dem nördlichen zugespitzten Kopf des Lerchenrückens.

In gerader Linie zum neuen Markstein No 169.

In gerader Linie zum neuen Markstein No 170.

In gerader Linie zum neuen Markstein No 171. welcher auf einen zugespitzten Kopf gesetzt wird.

In gerader Linie S. über 1. neuen Abstammenk:/ zum neuen Marksteine No 172.

In gerader Linie zum neuen Markstein No 173.

In gerader Linie S. über 1. neuen Abstammenk:/ zum neuen Marksteine No 174. welcher an den Abgangstein gesetzt wird.

In gerader Linie zum neuen Markstein No 175. auf einen zugespitzten Kopf.

In gerader Linie zum neuen Markstein No 176.

In gerader Linie zum neuen Markstein No 177. welcher ebenfalls an den Abgangstein schließt.

Art V
Sect. II

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 178.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 179.

In gerader Linie (über i. neues Untermarkt) zum neuen Marksteine № 180.

Die letztgenannten 12. Marksteine von № 169. bis incl. 180. kommen auf den Thalweg des Grabens zwischen dem Schatten und dem Steinstein zu stehen.

In gerader Linie zum Marksteine № 181. auf dem Steinstein

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 182. auf dem südlichen Rand des Steinbruchs.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 183. westlich von den bezeichneten auf einem zweiten niedern der südlichen Rand des Steinbruchs.

In gerader Linie (über i. neues Untermarkt) zum neuen Marksteine № 184. auf dem Damme des Steinbruchs westlich über einer tiefen Einsattlung.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 185.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 186.

In gerader Linie (über i. neues Untermarkt) zum neuen Marksteine № 187

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 188.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 189.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 190.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 191.

In gerader Linie (über i. neues Untermarkt) zum neuen Marksteine № 192.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 193.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 194.

In gerader Linie (über i. neues Untermarkt) zum neuen Marksteine № 195.

In gerader Linie (über i. neues Untermarkt) zum neuen Marksteine № 196.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 197.

In gerader Linie (über i. neues Untermarkt) zum neuen Marksteine № 198.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 199.

Die letztbenannten 15. Marksteine von № 185. bis incl. 199. mit den 5. Untermarkten kommen auf den Thalweg des Steinbruchs zu stehen.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 200. auf dem Armibusch, wo sich der Grenzstein befindet.

In gerader Linie s. über d. neue Untermühle z. zum neuen Markstein N: 201. auf dem Gabingsbuchen.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 202. auf dem westlichsten Kopf des Laibengs, oberhalb und südlich von einem Hinterhause, welches dem Hammerschmied entspringt.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 203. über dem Ursprung des Hammerschmiedbaches.

In den festgesetzten gerader Linie fort bis in den Hammerschmiedbach und zwar 52,0. Ruthen s. über 48,0 Meter Fuß von neuen Markstein N: 203 entfernt.

Im Mitte des Hammerschmiedbaches und Grabens nach bis zu dessen Einmündung in den Pfitzenbach bei dem Bättel.

Diese Einmündung ist durch den ihr gegenüber auf benachbarten Territorium als Grenze zu nachstehenden Markstein N: 204. im Bättel bezeichnet.

Laut denselben endet bezeichnete Linie die Grenze des K. Landgerichts Tegernsee und beginnt jene des Königl. Landgerichts Tölz.

Von obigem Einmündungspunkt zieht die Grenze den Mitte des Pfitzenbaches nach abwärts bis zu dessen Einmündung in die Walleck, so daß die Pfitzel mit ihrem Laufe bezeichnet bleibt.

Diese Einmündung bedarf keiner näheren Bezeichnung.

In der Walleck s. deren Mitte die Grenze bildet s. abwärts bis zum Hüfnerbach, welcher in die Walleck einmündet. Diesen Einmündung gegenüber sind an dem Hügel auf bezeichnetem Gebiete ein neuer Markstein als Grenze mit N: 205 errichtet.

Von Mitte des Hüfnerbaches nach aufwärts bis zu dem Punkte, wo der nächste Bach s. bezeichneten Falls Graft von Wolfen verunbach genannt s. unterhalb des Ahorn-Lehen Hofschlages an dem nachbarigen Ahorn in den Hüfnerbach einmündet, und zwar von dem Hütten dieses Hofschlages nach dem bezeichneten Grenzpunkte entfernt 456

Art V
Sect II

bezeichnet / bis zur Einmündung / entfernt.

Die beschriebene Einmündung wird zwischen dem Hüsumer- und Schnittberg auf beziehungsweise Tarmitwarfen durch einen neuen Markstein als Meisen mit № 206. bezeichnet.

Von der Einmündung des Schnittbergs in den Hüsumerberg zieht die Grenze an dem Mittel des Gruft- dem Rothenwerdberge diesem Berge entlang nach Westen von Ahsen beschen Hofstellen, welche beziehungsweise bleibt, und zwar bis zu dem Punkte, wo sich beziehungsweise 140 beziehungsweise Ruthen südwestlich von benannten Hofstellen diesem Berg ganz gegen Osten wendet.

Der beschriebene Punkt an dem südlichen Abhange des Gruft dem Rothenwerdberg wird an dessen nächsten Ahsen durch einen neuen Markstein als Meisen mit № 207 bezeichnet, und zwar dasselbe am nächsten Ahsen, weil am linken Ufer unter dem Mittelmark einen Markstein durch das Schwalla und die Landwiesen des Mittelmarkes bestimmten Grenze dasselbe nicht gesetzt werden.

Von dem Gruft des Abhanges nach über das Mittelmark entfernt bis zum neuen Markstein № 208. zieht sie in dem Fuß auf dem Mittel des gnoseden Hüsumerberges, beziehungsweise Mittelmark genannt.

Von Gruft nach ebenmäßig gegen die Westermarschen-Ahsen bis zu dem Punkt / ohne Bezeichnung / am Gruft, welcher bestimmt wird, wenn man die gerade Linie von nächstfolgenden neuen Markstein № 210 zum Markstein № 209. von letzteren aus gegen das Landhof um 77.4 beziehungsweise 71.4 Ruthen fällt verlängert.

Von bezeichneten Punkt am Gruft in gerader Linie zum Markstein № 209 zwischen den Westermarschen-Ahsen und dem Einmündungen- oder Land-Hofstellen östlich von der Ahsenstätte des letzteren.

In gerader Linie / über 3. neue Ahsenmarken / zum neuen Markstein № 210. nördlich von der Ahsenstätte des Landeinwärtsabhanges.

In gerader Linie zum neuen Markstein № 211. westlich von dem Schalla und den Westermarschen / Grund / des Landeinwärtsabhanges.

In gerader Linie zum neuen Markstein № 212. am Hauptmittel des Abhanges östlich

von innerem Abschnitt.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 213. und Zaune des Hofes südlich von den Hütten des Innenwiesenhofes.

In gerader Linie über 2. neue Unterpunkte / zum Marksteine N: 214. ebenfalls das nächste Ufer des Teiches bei einem Wege.

Durch die zwischen den Marksteinen N: 210. u. 213. gezogenen zwei Linien und über diese hinaus wird die Hütte und der Hof des Innenwiesenhofes nebst Wohnungen zu Lasten ausgeschieden.

Vom Marksteine N: 214. geht die Grenze in gerader Linie über die neuen Unterpunkte / über die Teiche in die Mitte der Einmündung des Schwanzbaches in die Teiche. Dieser Einmündungs-Punkt wird nicht vermarkt.

Dann geht die Grenze in der Mitte des Schwanzbaches weiter fort bis zu jenem Punkte, welcher sich durch die Verlängerung der geraden Linie vom neuen Marksteine N: 216 über N: 215 um 163,8. beziehl. dem 151,2 Meter Fuß, in der Mitte des Schwanzbaches ergibt.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 215. um nächsten Ufer des Schwanzbaches, und zwar in der obigen Entfernung von 163,8. beziehl. dem 151,2. Meter Fuß von der Mitte des Schwanzbaches.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 216. auf dem höchsten Punkt eines Kopfes am Schanze des Lamstorfer / Inorganthofes /

In gerader Linie zum Marksteine N: 217. auf dem Lamstorfer.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 218. auf dem Graben an der Langwiesen des Lamstorfer.

In gerader Linie über 1. neue Unterpunkte / zum Marksteine N: 219. auf dem Hofe des Lamstorfer.

In gerader Linie über 2. neue Unterpunkte / zum neuen Marksteine N: 220. auf einem Kopf des Langwiesens südwestlich vom Lamstorfer Hofplatze.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 221.

Art V
II Sec

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 222.

In gerader Linie s. über i. neues Untermarkt s/ zum neuen Marksteine № 223.
welche drei Marksteine auf dem Fahrbahnrande zu setzen sind.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 224. auf dem Fahrbahnrande
dem Langpunkten und der Schneide weg zum neuen Marksteine № 225. auf dem
Trottoir.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 226.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 227.
welche beide Steine auf dem Langpunkten gegen den Tulpe-Bau zu stehen kommen.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 228. auf dem Langpunkten 110,0 bezgl.
den 101,5. Meinen Fuß westlich vom Ausfluß des Tulpe-Baus.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 229. auf neuem Royal des Langpunktes

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 230. auf dem schrägen Schneide und
auf dem Langpunkten, welchen sich vom Tulpe-Bau gegen den Schrägsteinen zieht.
dem Graben und der schrägen Schneide weg zum neuen Marksteine № 231. auf
der östlichen Seite des Schrägsteines.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 232. am gerade Punkte westlich
vom Marksteine № 231. wo der Graben sich in 2 Arme theilt.

In gerader Linie s. über i. neues Untermarkt s/ zum neuen Marksteine № 233.
am Ausgange des grünen Platzes.

In gerader Linie s. über wie neues Untermarkt s/ zum neuen Marksteine № 234.
auf einer Schanz über den tiefen Abfall gegen den Marktgraben, westlich
von den Wiesen- oder Wässergräben, die tiefliegt bleibt.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 235. über den Zusammenfluß
von zwei Gräben, welche dann gemeinst den Neuen Tiefengraben oder Mark-
bach resultiren.

Die fernere Grenze wird gebildet durch Verbindungslinie der gerade Linie
von № 234. über № 235. und zwar mit 168,6 bezgl. oder 155,6 Wiener-Fuß,

malsche Richtung in den Einschnitt von Marktbreit fort.

Der Mitte des Einschnittes von Marktbreit nach abwärts bis zu dessen Mündung in den Lindbruch von Martinsach.

Diese Abmündung wird von linken Ufer von Lind und steinlichen Bett gegen über vom Marktgraben durch den neuen Marksteine N° 236. als Grenzen bezeichnet.

In der Mitte des Lindbruchs abwärts bis zur Einmündung des Sammelbruchs in die Lind.

Dieser Einmündungs-Punkt enthält keine Vermarkung.

In der Mitte des Sammelbruchs aufwärts bis dorthin, wo sich der Steingraben in selben einmündet.

Diese Einmündung ist durch ein Mark in Form als Grenze mit N° 237. am rechten Ufer des Sammelbruchs von steinlichen Bette bezeichnet.

Bei dieser Einmündung endet bezeichneter Bett die Grenze des königlichen Landgerichts Zell und beginnt jene des königl. Landgerichts Marktsteft.

Die Grenze folgt nun der Mitte des Sammelbruchs aufwärts, bis sich der Lämmerbruch in denselben einmündet.

Diese Einmündung ist auf einem Felsen auf steinlichen Bette mit dem Marksteine N° 238. als Grenze bezeichnet.

In der Mitte des Lämmerbruchs aufwärts bis zur Einmündung des Wasserbaches in denselben.

Diese Einmündung ist auf steinlichen Bette mit dem Marksteine N° 239. als Grenze bezeichnet.

In der Mitte des Wasserbaches aufwärts bis an das Feld, wo der Einschnitt von Marktbreit in denselben einmündet.

Diese Einmündung ist durch zwei Marken in Form rechts und links der Abmündung dieses Einschnittes bezeichnet, beide enthalten die Nummer 240. und bilden den blossen Grenzen.

In der Mitte des Einschnittes aufwärts bis auf den Grund, wo der Graben zwischen Feldern Falschmünden mit Klamm /: die sogenannte Lerchenklamm :/

bildet, welche ein natürliches Mark ohne Begrenzung ist.

Die Grenze des Gebietes gegen Süden 185,0 beginnt ab dem 169.2 Meilen-Stein nach zum Marksteine № 241. auf dem Hügelkopfe.

Die Grenze weiter bis zum Marksteine № 242. am Abhange am Berge.

Die Grenze weiter bis auf den Steinbenkspitz / Nationamt ohne Begrenzung: / Linie in gerader Linie auf den Bergwandkspitz, so zwar, dass das Dreieck und die weite Wand auf tirolischen Seite bleiben, das Dreieck aber von jener geraden Linie durchschnitten wird, und der Bergwandkspitz selbst ohne sonstige Begrenzung das natürliche Landmark bildet.

Hier endet tirolischer Seite die Grenze des Kreisamtlichen Landgerichts Ehrenberg und beginnt jene des Kreisamtlichen Landgerichts Zell.

Vom genannten Bergwandkspitz folgt die Grenze dem Grate des Gebirges weiter, über den Vogelbergspitz, sintamm Pflitschenkerspitz, zum Pflitschenkerspitz bis auf den Lämmerbalkspitz, welche als natürliche Grenzpunkte keine besondere Bezeichnung bedürfen.

Vom Lämmerbalkspitz weiterhin die Grenze dem höchsten Gebirgszuge nach und zieht in westlicher Richtung den obersten Schneide an dem ganzen Absturzes steil abstürzenden Felsenwand nach bis an den Lämmerstein, wo sich diese Schneide nach links und dann in einem kleinen Bogen südwestlich wieder zurück gegen den höchsten Gebirgszuge zieht, und sich mit diesem, einige 1900 / nördlich / beziehungsweise über den Pfaffenspitz wieder vereinigt, durch welche Linie die Lämmerberge ganz zu Tirol abgeschieden wird.

Dort wo der Lämmerstein die oberste Schneide der gegen Lizzana steil abfallenden Felsenwand durchschneidet, wird der Felsenmann № 243. errichtet werden.

Von dem obigen Punkte den Abdachungszug der Grenze mit dem höchsten Gebirgszuge zieht die Grenze wieder dem höchsten Gebirgszuge nach über den Pfaffenspitz, Hochkarspitz, Hochwannen oder Wannenspitz, über den Lindenspitz bis an den Dreiherrnspitz, welcher vom Rinnsalthal durchbrochen ist.

Vom Brunnsteinkopf zieht die Grenze den Grath des Gebirges weg zum neuen Marksstein N: 244. nördlich vom Brunnsteinsattel.

Dann in gerader Linie s: über ein Hutzenmerk alten Marksstein am Brunnsteinsattel s: zum neuen Marksstein N: 245. am Gebirgsgrathe südlich vom Brunnsteinsattel, den Grath weg über den Brunnsteinkopf.

Dann den Grath weg fort über den den Alpe zu liegenden Brunnsteinsattel bis zu dem am Gebirgsgrathe östlich den Brunnsteinsattel liegenden Klamm östlich den Alpe, welche Klamm 96,5 bayerische oder 89.1 Meter hoch und südlich vom Brunnsteinsattel entfernt ist.

Dann den Klamm und dem Graben weg abwärts an der in die Tiefe dieser Klamm befindliche Mark in Felsen ohne Nummer.

und zu dem 20. Schritt denselben liegenden in den Felsen eingehauenen Mark N: 246.

Dann in gerader Linie zum Marksstein N: 247. abwärts s: östlich s: und zunächst den Hochstrasse, welche von Bergamitz nach Mittenwald führt.

In gerader Linie über die Strasse und die Isar zum Marksstein N: 248. am linken Ufer der Isar.

In gerader Linie zum Mark in Felsen N: 249. am Absatz des Mauerbergs.

In gerader Linie zum Mark in Felsen N: 250. am Absatz des Mauerbergs weg seinem Ausfluss in die Isar.

In gerader Linie zum Mark in Felsen N: 251. am Absatz des Mauerbergs weg seinem Ausfluss in die Isar.

In gerader Linie s: über 4. neue Hutzenmerksteine s: zum Marksstein N: 252. auf den Scheide des Windschachs.

In gerader Linie über den Graben zum Mark in Felsen N: 253.

In gerader Linie von Stein zu Stein über den Ammerzeder Weissenkopf.

zu den auf dem Gebirgsgrathe gegen den Ammerspitz zu setzenden sieben Mark-Steinen N: 254. 255. 256. 257. 258. 259 und 260.

In gerader Linie auf den höchsten Punkt des Abhanges, welcher ein Wasserwerk ohne Bezeichnung ist.

Dieser geht die Grenze dem Bache auf über den Feldweg zum Marksteine N: 261. in den Bezirk über den Feldweg.

In gerader Linie s: über 2. neue Vermessungspunkte :/ zum Markstein N: 262. in Würzburg.

In gerader Linie s: über 2. neue Vermessungspunkte :/ den Würzburg Hinderung zum neuen Markstein N: 263. am Wildberg.

In gerader Linie s: über 1. neuen Vermessungspunkt :/ des Wildberg zu Tirol ab-schneidend, durch die Feldscheune zum neuen Mark im Felsen N: 264. links vom westlich von dem benannten Fels.

In gerader Linie s: über 1. neuen Vermessungspunkt :/ zum neuen Markstein N: 265. am Anfang des oberen Endes des grünen Tannes, wo selber in seiner bestimmten Richtung festgestellt wird.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 266. im grünen Tannen vermessungs Felsenwand.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 267. am Ende des grünen Tannes

In gerader Linie s: über 1. neuen Vermessungspunkt :/ zum Markstein N: 268. beim Ausgang des Landwehrs Wegs.

In gerader Linie s: über 2. neue Vermessungspunkte :/ zum Mark im Felsen N: 269 am linken Ufer des Landwehrs Wildbaches in dem Thale, wo besagter Bach fortfließt.

In gerader Linie zum neuen Mark im Felsen N: 270. am Fuße des kleinen Berges.

In gerader Linie zum neuen Mark im Felsen N: 271. am Bergfuße am linken Ufer des Thales.

In gerader Linie s: über 1. neuen Vermessungspunkt :/ zum Markstein N: 272. am Landwehr Weg nach Mittelwald.

In gerader Linie (über 3 neue Unterpunkte) zum Merkstein N. 273. auf den Kopf des Lendenwirbels, welcher gegen die Hüfte zu liegt.

In gerader Linie von Stein zu Stein zu den auf dem Gabingsknochen des Lendenwirbels zu setzenden neun Merksteinen N. 274. 275. 276. u. 277.

In gerader Linie zum neuen Merkstein N. 278. auf einem vorspringenden Kopf des Knochens des Lendenwirbels.

In gerader Linie von Stein zu Stein zu den auf dem Gabingsknochen des Lendenwirbels zu setzenden sechs neuen Merksteinen N. 279. 280. 281. 282. 283 u. 284.

In gerader Linie (über 1 neuen Unterpunkt) zum Merkstein N. 285. dahin den von Lendenwirbeln sogenannten Hungerstein (Hoft).

In gerader Linie (über 5 neue Unterpunkte) zum neuen Merkstein N. 286 auf dem Grundkopf.

In gerader Linie (über 1 neuen Unterpunkt zu dem an der Hälfte des hinteren alten Merkes zu setzenden neuen Merkstein N. 287 nördlich unter dem Hüftknochen.

In gerader Linie (über die neue Unterpunkte) zum Merkstein N. 288. auf dem östlichen Kopf des Hüftknochens

In gerader Linie zum neuen Merkstein N. 289 auf dem höchsten Punkt des Hüftknochens.

In gerader Linie (über 1 neuen Unterpunkt) zum neuen Merkstein N. 290. auf dem Gabingsknochen gegen die Ribben.

In gerader Linie (über 3 neue Unterpunkte) zum Merkstein N. 291. auf den Ribben.

In gerader Linie von Stein zu Stein zu dem Länge des obersten Schenkels den Kniescheibenbande, und des Kniegelenkes neu zu setzenden drei Merksteinen N. 292. 293. u. 294.

In gerader Linie zum Merkstein in Felsen N. 295. in den sogenannten weißen Wand.

alt V. Sect II

In gerader Linie hinauf an den obersten und höchsten in die Horizontale gehenden, stehenden Wattenschneidsitz, welcher ein Merkzeichen ohne Bezeichnung bildet.

Dann geht die Grenze dem höchsten Gebirgszuge des Wattenschneidgebirges nach bis auf den hohen Kamm, welcher östlich vom Knöchelt liegt, und wo sich der Gebirgszug theilt, so, daß die unter dem höchsten Punkt des Wattenschneidgebirges liegenden und an den Wattenschein nächst vorgelagerten hohen Bergköpfe, sowie das unter dem kleinen Thörla liegende Schneefeld vollkommen auf dem bayerischen Gebiete bleiben.

Vom hohen Kamm und von der Theilung der Gebirgszüge folgt die Grenze jenem Zuge, welcher nordwestlich gegen Bayern verläuft, und dann über einen Felsen zum Gestaul oben dem Thörla führt, und das Schneefeld zu Tirol abscheidet.

Hier wird an den beiden, östlich und westlich vom Gestaul befindlichen Felsenwänden das Merkzeichen mit der gleichen Nummer 296 eingehauen werden.

Die bezeichneten Felsenwände sind durch ein Stein- und Felsenthal voneinander, welches zugleich die Alpengrenze bildet, und durch welches ein Fußsteig führt, den durch das Gestaul geschlossen wird.

Dann dem Zuge und den äußersten Scheiden des Wattenschneidgebirges nach, bis auf die Zugspitz, und zwar auf den höchsten Punkt desselben, welcher ein natürliches Grenzzeichen ohne Bezeichnung bildet.

Bezeichnen der Rothenspitze oder Schneefernen und den hohen Kamm beginnt an der Alpengrenze gegen das Gaistfeld das k. k. Landgericht Pitz, und westlich vom Wattenschneien, ebenfalls an der Alpengrenze gegen das Gaistfeld beginnt das Landgericht Ehrenberg.

Von Zugspitz in gerader Linie zum Merk im Felsen № 297. in einen hölzernen oder übersprungenden Pfahl unter dem Schneefern in nördlicher Richtung unter dem Zugspitz.

In gerader Linie (: über 5. neue Untermarken :) zum Marksteine № 298. bis an den Graben auf seine Rechte auf den sieben Beete und eben an den Lindengraben.

In gerader Linie (: über 9. neue Untermarken :) zum Marksteine № 299. auf den Anger (: Angerabhang :)

In gerader Linie (: über 1. neue Untermarke :) zum neuen Marksteine № 300. auf den scharfen Rand oder Scharfrand.

In gerader Linie (: über 2. neue Untermarken :) zum Mark in Felsen № 301. in den blauen Rand.

In gerader Linie (: über 2. neue Untermarken :) zum Mark in Felsen oder in den Rand wenn von dem Bachtal № 302

In gerader Linie (: über 1. neue Untermarke :) zum Marksteine № 303. auf dem Bachtal in Mühlingberg südlich von Hammerbach.

In gerader Linie (: über 3. neue Untermarken :) überquert durch den Mühlingen oder Mühlingen-Berg zum Mark in Felsen № 304. unter am Bauernstein Berg gegen die Leisel.

dann durch den abgehenden Graben und das beginnende Wasser fließt bis zu dessen Einmündung in die Leisel am Fuße des Mühlingen oder Mühlingen Berges. Diese Einmündung wird nicht bezeichnet.

Von der Einmündung dieses Grabens in die Leisel in gerader Linie über diesen Flußarm 2. neue Untermarken :) zum Marksteine № 305. wenn bei der von Hunteilung nach Schmald führenden Straße.

In gerader Linie zum Mark in Felsen № 306. am Fuß des Anlagberges

In gerader Linie zum Marksteine № 307 auf dem Anlagberg.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 308. auf dem Anlagberg wendet sich zum vorigen Marksteine № 307. auf den südwestlichen Rand des Berges.

In gerader Linie (: über 2. neue Untermarken :) zum Marksteine № 309 auf einen kleinen Kopf des Rückens des Anlagberges.

In gerader Linie (: über 4. neue Untermarken :) zum Marksteine № 310 auf

alt V. Sch

<u>einen kleinen Absatz</u> am rechten Ufer der Waidweg gegenüber dem im Abwandern-
den liegenden Zeigen-Fit.

In fortgesetzten gewundenen Linie bis in die <u>Mitte des Waidweg</u>s (ohne Berücksichtigung)
dann geht die Grenze in den Waidweg aufgenommen bis zum <u>Zusammenfluss der drei
Wässer</u>, das ist, bis an Punkt, wo der Schellenbach, Pitzenbach und Waidweg,
sich in den Schellenbach einmünden, und diese 3 Bäche mit ihren Vereinigung den
Namen Waidweg führen.

Der Grenzzug in den Waidweg wird durch die als Absicht vorgenommenen Marksteine,
welche vorstehend beschrieben worden, begrenzt, und zwar geht der untenste N°311
am rechten linken <u>Ufer</u> des Waidweg, gegenüber der bezeichneten Fünftenbaches,
welcher zwischen dem Schell- und Fünftenbächen liegt.

Der folgende Marksteine N° 312. steht am linken Ufer des Waidweg auf beyge-
Seite in der Langwiesen.

Der letzte, zugleich die Zusammenmündung der 3 Bäche begrenzende, Marksteine
N° 313. steht bei dieser Zusammenmündung am <u>linken bezeichneten Ufer</u> des Waidweg.
Von dieser Zusammenmündung geht die Grenze in den Mitte des Schellenbach
aufwärts bis an dem auf dem linken bezeichneten Ufer am Schellen und als Marken
stehenden Marksteine N° 314. worüber, und immer im Schellenbach, welcher durch
linken Klammen und Felsen durchfließt, aufwärts so, dass den linken Zeugs-
berg linkenhand, und den bezeichneten Schellenberg rechtenhand bleibt, bis zum <u>Ur-
sprung des Schellenbachs</u>, welcher ein natürliches Grenzzeichen ohne Bezeichnung
bildet.

Von diesem Ursprung geht die Grenze in fortgesetzten Richtung des Schellenbachs
durch eine fortlaufende Grube noch bis zu jenem Punkte am Fahrweg gemacht,
nördlich von den Stallmund, wo der <u>Graben</u> in einen Vertiefung und kleinen
Klammen seinen <u>Ursprung nimmt.</u> diesen Punkt kann nicht genau bestimmt werden,
dieser in den Stallmund, welcher auf bezeichneten Territorium bleibt, an dessen ganzen
den Grenzseite gegenüber Stand ein Mark in Felsen als Marken mit N° 315.

auf den Anfang des Grabens und Grabingsgrenzes, ringeschnitten wird.

Dann dem Gang des Grabings zwei über den Wall auf den Kunstgraben, welcher als Naturmerkt keine Bezeichnung erhält.

Dann dem Gange des Grabings zwei in westnordwestlicher Richtung fünf bis an die Ecke des Klosters, wo der spitze Graben das Mauerbogens oder Grabens seinen Anfang nimmt.

Zur ersten Bezeichnung dieses Anfangs des Grabens auf dem Grabingsmarken wendet zu beiden Seiten des Klosters, nördlich und südlich, als Weiser Marken in die selben gesetzt, welche beide dieselbe Nummer 316. erhalten.

Dann diesen Mauer- oder Grabbogen, welcher sich anfangs westlich, dann nordwestlich zieht, ebenfalls auf bis an den Punkt, wo der Fischberg in denselben einmündet.

Zur Bezeichnung dieses Einmündungs-Punktes sind auf seinem Fahrt-Vorsprung an Fuße des Abtenwaldung am linken, beziehungsweise Ufer ein Marksteine als Weiser mit N: 317 angebracht.

Dann im Fischberg westlich aufwärts bis zu dessen Hauptkrümmung, d. i. an sein ganzen Nordwest wendet.

Hier nicht bezeichnen Orte die Grenze des Königl. Landgerichts Arnsdorf und beginnt jenes des Königl. Landgerichts Hohenau.

Dann von der Hauptkrümmung des Fischberges in gerader Linie über den neu zu setzenden Marksteine N: 318. und 9 neun Ruthenmaßen

zum Marksteine N: 319. an den Weinberg.

Da an der Hauptkrümmung des Fischberges kein bleibender Grenzmarkung angebracht werden kann, so wird der diese Krümmung bezeichnende Marksteine N: 318. in der oben beschriebenen geraden Linie 370,7. beziehungsweise oder 342,2. Klafter Fuß von der Krümmung des Fischberges entfernt aber dem Fischberg auf dessen jetzigen nordöstlichen Ufer gesetzt werden.

Vom Marksteine N: 319. geht die Grenze in gerader Linie, über 1. neun Ruthenmaß, zu dem von demselben südwestlich in einer Wendung zu setzenden Marksteine N: 320.

In gerader Linie, über 3. neun Ruthenmaßen, zum neuen Marksteine N: 321. am

Fuß des Hintenberges von der Westseite unter der von der Rennerwaldhütte nach Ilmenau führenden Waldung.

In gerader Linie von Stein zu Stein zu dem Fuß am Fuße des Hintenberges von der Westseite zu setzenden Marksteinen №: 322. 323. 324. 325. 326 und 327 und zwar sollen die Nummern 322. 323. und 324. unter dem von der Rennerwaldhütte nach Ilmenau führenden Wege angebracht werden.

In gerader Linie zum Marksteine №: 328. am Fuß der Westseite, bezeichnet Nr. auf Hintenberg gerannt, nämlich des linken Ufers des Zeggenthal- oder Kegelthal, besteht.

In gerader Linie zum Marksteine №: 329. am Fuß der unteren Ebene auf dem rechten Ufer des Zeggenthalbaches.

In gerader Linie zum neuen Marksteine №: 330. am Fuße des Berges der unteren Ebene und östlich einen Rand.

In gerader Linie zum neuen Marksteine №: 331. ebenfalls am Fuße des Berges der unteren Ebene südwestlich der Rand.

In gerader Linie zum Marksteine №: 332. an dem Wege des Berggrabens der unteren Ebene, am selben an den Rennerwaldsteig.

In gerader Linie zum neuen Marksteine №: 333. am Berggraben der unteren Ebene.

In gerader Linie zum neuen Marksteine №: 334. am Berggraben der unteren Ebene.

In gerader Linie zum Marksteine №: 335. am untersten Fuß der unteren Ebene am linken Ufer des aus dem Ochsenmaul kommt in den Rennerwald fließenden Baches.

In gerader Linie s. über i. neues Untermarkt.: zum Marksteine №: 336. am untersten Fuß des Graben, der den Rennerwald von Ochsen- und Kesselgrabenweg scheidet.

In gerader Linie von Stein zu Stein zu dem auf dem Gipfel des Hirschberg- bergrab gegen den Elgerlas-Kopf zu setzenden drei Marksteinen №: 337. 338 u. 339.

In gerader Linie s. über i. neues Untermarkt.: zum neuen Marksteine №: 340.

In gerader Linie zum neuen Marksteine №: 341.

In gerader Linie s. über 1. neues Untermarkst. / zum neuen Marksteine № 342.
die drei Marksteine 340. 341. u. 342. sind auf dem Gipfel des Hinterberges
zu setzen.
In gerader Linie von Stein zu Stein zu drei auf den Gipfel des Hinterberges
gegen den Adlerblick zu setzenden fest Marksteinen № 343. 344. 345. 346. 347
und 348.
In gerader Linie zum neuen Marksteine № 349. auf den Adlerblick-Kopf s. auf
Hinterberg genannt.
Den Gipfel weg zum neuen Marksteine № 350. auf den Kreuzkopf, sinnlichen
Theil auf Altenberg genannt.
Den Gipfel weg zum neuen Marksteine № 351. auf den vom Kreuzkopf gegen den
bayerischen Altenberg ziehenden Gebirgsgrath, und zwar wo selber gegen den Altenberg
eine Krümmung macht, einen Kopf bildet, und wo sich ein kleiner Gebirgsgrath gegen
den Teufelsgraben zieht.
In gerader Linie s. über 1. neues Untermarkst. / den vorigen Gebirgsgrath weg,
herab, zum neuen Marksteine № 352. oben den Zusammenfluß der Bäche.
Diese in fortgesetzter gerader Linie 435,8 bayer. oder 402,3 Wiener Fuß sind
bis in die Bäche, wo sie zusammenfließen.
Dieser Zusammenfluß wird durch die Fortsetzung der geraden Linie von 351.
über 352. bis zum Punkt, der die vorgegebene Entfernung hat, bestimmt, und
wird nicht weiters begrenzet.
In Bache aufwärts bis dorthin, wo den Marksteinen die dasige neuere Ufer in
den Bach einmündet.
In diese Einmündung nicht begrenzet werden kann, so wird diese gegenüber auf
bayerischen Ufer 134,5 bayer. oder 124,1. Wiener-Fuß entfernt ein Markstein
als Wiesen mit № 353. vermarkt werden.
In Marksteinen aufwärts bis zum Punkt wo Linien, von welchem 20,0 bayer.
oder 18,5 Wiener-Fuß südwestlich vom Garben als Wiesen ein Mark in den felsen

mit № 354. ausgesteint worden wird, und wo der Marksteinen nicht feinen Raum hat.

Von dem durch obigen Marke bezeichneten Punkte in gerader Linie zum neuen Mark-stein № 355. auf dem Langgrath, welcher in spitzwinkeln geraden Linie den Lichtung des Marksteines steht.

In gerader Linie zum neuen Markstein № 356. auf dem Rücken des Berges

In gerader Linie zum neuen Markstein № 357 ebenfalls auf dem Rücken des Berges

In gerader Linie zum neuen Markstein № 358 auf dem Langgrathe und Ver-theilung des Berges.

In gerader Linie zum neuen Markstein № 359. auf dem westen Hofen zuberzeichnen. den Kopf des Berges

Den Hauptes weg führt zum hölzernen Kreuz auf dem Vierling-/-Vierling-/-Fels № 360.

Den Hauptes weg bis zu einem hohen Felsenkopf östlich vom Filzenstein, und zieht dieser Kopf einen steilen Absturz gegen Westen. Diesen Kopf ist ein Natur-mark ohne Bezeichnung.

In gerader Linie zum Mark in Felsen № 361. östlich oben dem Filzenstein.

In gerader Linie zum neuen Markstein № 362. auf dem Langgrathen oben dem Felsenabsturz.

In gerader Linie zum zweiten neuen Markstein daselbst mit № 363.

In gerader Linie zum Mark in Felsen № 364 auf dem Felsenabsturz

In gerader Linie zum neuen Markstein № 365. auf einem kleinen Kopf des Langgrathes unten dem Felsenabsturz.

In gerader Linie zum Markstein № 366. auf einem Fels oben einem Felsenwand unten dem Felsenabsturz.

In gerader Linie zum neuen Markstein № 367 oben einem hohen Felsenwand auf dem Langgrathen südwestlich vom vordersten Markstein südöstlich neben

Lesezeichen.

In gerader Linie zum Merkstein № 368. auf dem Lesezeichen.

In gerader Linie (über 2. neun Untermarken:) zum neuen Merkstein № 369 auf dem nächsten bewaldeten Kopf des Langrückens gegen die Grenzsteine.

In gerader Linie zum neuen Merkstein № 370. auf einem bewaldeten Langkopf an welchem der Grubengrenze einen jähen Abfall bildet.

In gerader Linie (über 4. neun Untermarken:) zum neuen Merkstein № 371. auf dem Langrücken und nächsten Kopf der Grenzsteine, westlich von einem tiefen Einsattlung.

In gerader Linie zum neuen Merkstein № 372. auf dem Langrücken der Grenzsteine an dessen Abdachung gegen Nordwest.

In gerader Linie zum neuen Merkstein № 373 auf einen Fuß des Langrückens der Grenzsteine, an dessen Abfall in einen muldigen Grund.

In gerader Linie zum Merk im Falsen № 374. in einen muldigen Grund der Grenzsteine.

In gerader Linie (über 3 neun Untermarken:) zum Merkstein № 375. in einen Thal, Grenzgrabenwerk oder Grenzgrabgrub gerennt, an einen Fußsteig auf Hofen zu schauen.

In gerader Linie (über 1. neuns Untermerk:) zum Merkstein № 376. an und westlich von Nordwestern, abwechselt einen kleinen Felsenabsatz.

In gerader Linie zum Merk im Falsen № 377 unter dem Langrücken in einen Einsattlung oder einen kleinen Thalgrunde.

In gerader Linie zum Merkstein № 378. über einen Felsenkopf auf einen kleinen Hügel am Langrückens.

In gerader Linie zum Merkstein № 379 auf einen kleinen Anfang von der Heinzengrube.

In gerader Linie zum Merkstein № 380. in den Heinzengrube auf an einen Fußsteig von Abzweigung auf Hofen zu.

art V. Lit. II

In gerader Linie zum neuen Marksteine N° 381. auf den Stelle des alten Marksteines am Langenstücken des Rigbaches.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N° 382. auf den Stelle des alten Marksteines mitten auf Langenstück des Rigbaches.

In gerader Linie zum Marksteine N° 383. auf dem Langenstücken des Rigbaches, wo selber wieder oben zu wenden beginnt.

In gerader Linie (über 1. neues Abmarkungsprotokoll) zum Mark in Falschen N° 384 auf dem höchsten Punkte des Rigbaches.

In gerader Linie zum Mark in Falschen N° 385. auf dem Dritten des Rigbaches an drei einen Winkel bildenden Falschenbäumen, deren Mitte den Grenzpunkt bezeichnet.

In gerader Linie zum Mark in Falschen N° 386. auf dem Dritten des Rigbaches.

In gerader Linie zum Marksteine N° 387 auf dem flachen Dritten des Baches.

In gerader Linie zum Marksteine N° 388. auf einem kleinen Hügel des flachen Langstückens, wo sich der Lauf des Rigbaches wendet, und wo selber Steil gegen das Höllenthal abfällt.

In gerader Linie zum Mark in Falschen N° 389. am Abfange des Rigbaches gegen das Höllenthal.

In gerader Linie zum Marksteine N° 390. im Höllenthal.

In gerader Linie (über 1. neues Abmarkungsprotokoll) zum Marksteine N° 391. auf dem höchsten Hügel in westlicher Richtung vom Höllenthale und vom Steine N° 390.

In gerader Linie (über 1. neues Abmarkungsprotokoll) zum Marksteine N° 392. am bezeichneten oben dem Schwarzenauer-Thale, südlich von der Wand des Felsens Hochschwingen auf Steinbruch, wonach das ganzenwärtig jenseits der Wand befindliche Thal. vollkommen ganz verschwindet.

In gerader Linie (über 2. neue Abmarkungsprotokolle) westwärts zum Mark in Falschen N° 393. am Fuße des Schwarzenbaches zum linken Ufer.

In gerader Linie westwärts zum Marksteine N° 394. über dem Thale Abfange.

des Schwarzenbaches.

In gerader Linie westwärts zum Marksteine N: 395. am Absprung des Schwarzenbaches auf einen steilen abwärts abenen Felsen.

In gerader Linie westwärts zum Marksteine N: 396. auf den Höhe des Schwarzenbaches.

Hier wendet bezeichnete Linie die Grenze des königl. Landgerichts Schwarzau und mit ihr zugleich jene von Oberndorf, und beginnt die Grenze des königlichen Landgerichts Kufstein und des Bezirksgerichts Scheffau und Wildschönau.

In gerader Linie (über 1. neues Instrument) zum neuen Marksteine N: 397. auf einen Felsenvorsprung beim Ursprung des Rinnens oberm Dorfe Schwendt.

In gerader Linie (über 1. neues Instrument) zum neuen Marksteine N: 398. im Thale zu Anfang des Rinnens, wo selber in einen Landweg sich endet.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 399. im Thale, wo mit von dem bezeichneten Zeichen auf einen Stein und am Absprung einen Wasserzeichen.

In gerader Linie zum Marksteine N: 400. auf an dem südlichen Ende des Hochstandes von Kufstein auf Pendling,

und endlich gerade die Grenze von der gerader Linie fort in den Lauf bis zu dem Punkte, wo die Linie den Markstein N: 400. und jenen des Felsenmarkt N: 401. am bezeichneten Entenstein im Lauf bestimmte gerade Linie den Bronnstein durchschneidet. Hier im Lauf schließt sich die zweite Grenzsektion.

Art. VI.

In Gemäßheit der im Art. V. festgehaltenen Grenzbeschreibung, welche durch den unten den Ausschluß „Beschreibung der Landesgrenze zwischen dem Königreich Bayern und Tirol mit Vorarlberg II. Abtheilung" als Beilage lit. B. dem gegenwärtigen Akte angeschlossenen und gleichfalls als integrirenden Bestandtheil desselben angesehenden kubalmischen Vermarkungs-Operate wahrnehmlich wird, sollen ebenso, wie es im Art. III bezüglich der ersten Sektion bestimmt ist, alle jene Grenzirrungen,

welche in der zweiten Sektion bisher abgemarkt sind, unter gleichzeitiger Herausschaffung auf die hierzu etwa erforderlichen Entschädigungs- und Ersatz-pflanzungen jeden Art als völlig abgetrieben betrachtet werden.

Art. VII

Es wird der Lauf der Grenze in Anschluß genommen Grund- und Holzeigenthum des ehemaligen Hochwildbezirkes Kirschbaum jenseits der Landstraße des Königl. bayerischen Landgerichts Winsbach wird von der Grenze Ostermeier in der durch die Beilage lit. W. des Lokalaugen-Protokolls dargestellten Abdachung als bestehend anerkannt, wonach sich die Grenzen dieses Hochwildbezirkes von Kreuzbergkopf bis zum Lichten auf gleichen Linien bis auf die Schneide des Sonnenwendjoches, diesem gegen Westen folgend bis auf den oberen dem Steinkreuz zu liegenden zweiten Kopf, von diesem in gerader Linie auf jenen Punkt, wo ehedem der nächste unterhalb der Thalmühl-Hütte standgehabte Graben in den Hengstbergmundat, dann die Landes-Grenze aufwärts wieder bis auf den Kreuzbergkopf anstanden.

Art. VIII

Die Grenze der dritten Sektion beginnt am Nordwestlichen des Loses von der am Schlusse der Grenzbeschreibung der zweiten Sektion bestimmten Direktions-Linie an, dann gerade für dem Nordwestlich des Loses auf die Lose aufwärts bis zu jenem Punkt, der sich im Nordwestlich des Loses ergibt, wenn man von dem nachfolgenden Grenzpunkt No 2. über jenen No 1. die gerade Linie bis in diesen Nordwestlich zieht. Diesen oberen Punkt im Nordwestlich kann nicht bezeichnet werden, allein zur Andeutung desselben sind in der Vermessungsurkunde der beiden bezeichneten gerade Linien von No 2. über No 1. auf dem nächsten sichtlichen / Ufer des Loses ein Marksteine ebenfalls mit No 1. bezeichnet als Pflocken vermittelt.

Von diesem beschriebenen Punkt im Nordwestlich zieht die Grenze in gerader Linie zu dem Mark im Salzen No 1. in den fließenden Bach am linken Ufer des

Lauf an einem Fußsteig.

In gerader Linie zum Marksteine № 2. am steilen Abfalle gegen den Lauf an

äußersten Ende des Langgemüses.

In gerader Linie zum Marksteine № 3. auf dem Langgemüse.

In gerader Linie zum Marksteine № 4. auf einem Hügel des Langgemüses.

In gerader Linie zum Marksteine № 5. auf einem runden Hügel des Langgemüses.

In gerader Linie zum Marksteine № 6. östlich von einem Hügel.

In gerader Linie s. über einen Untermarkst. zum Marksteine № 7. auf einem

Hügel, der gegen Westen einen steilen Abfall hat.

In gerader Linie s. über 1. neuen Untermarkst. zum Marksteine № 8. an dem äußersten

östlichen Absatze des Lauchgemüses.

In gerader Linie s. über 1. neuen Untermarkst. zum Marksteine № 9. auf dem

Lauchgemüse über den Lauchkopf.

In gerader Linie zum Marksteine № 10. südwestlich unter dem Lauchgemüse

In gerader Linie zum Marksteine № 11. in einem Winkel.

In gerader Linie zum Marksteine № 12. an einem Landwirtkopf östlich über den Ab-

hang gegen die Landwehrstraße.

In gerader Linie s. über 1. neuen Untermarkst. zum Marksteine № 13. am Fußsteige

in der Landwehrstraße auf Lindenwehrstraße gemessen.

In gerader Linie zum Marksteine № 14. westlich von der Landwehrstraße am Absatze

In gerader Linie zum Marksteine № 15. südwestlich von einem Hügel über die Landen-

straße.

In gerader Linie zum Marksteine № 16 am Langgemüse

In gerader Linie zum Marksteine № 17 auf dem äußeren Landwirtkopf.

In gerader Linie zum Marksteine № 18. auf dem Schwarzwirtkopf.

In gerader Linie zum Marksteine № 19. westlich und nördlich vom Schwarzwirtkopf

In gerader Linie s. über ein neuen Untermarkst. zum Marksteine № 20. in einer

Marksteine.

Cart VM
I. III

In gerader Linie zum Marksteine N° 21. von Lerchenhain
In gerader Linie zum Marksteine N° 22. von Leubnitzhof.
In gerader Linie zum Marksteine N° 23. westlich von Leubnitzhof.
In gerader Linie zum Marksteine N° 24. auf einem Hügel
In gerader Linie zum Marksteine N° 25. auf einer kleinen Anhöhe
In gerader Linie zum Marksteine N° 26. auf einem Hügel das Lerchenhain
In gerader Linie zum Marksteine N° 27. etwas östlich von einer Anhöhe.
In gerader Linie zum Marksteine N° 28. am Tauschenhof oder östlich am Tauschenhof,
östlich über einen steilen Abfall.
In gerader Linie zum Marksteine N° 29 auf einer Ebene das Lerchenhain.
In gerader Linie zum Marksteine N° 30. auf dem Lerchenhain.
In gerader Linie zum Marksteine N° 31. auf einem Hügel östlich über dem Schafenstein
In gerader Linie zum Marksteine N° 32. am Schafenstein unmittelbar östlich am Wege.
In gerader Linie zum Marksteine N° 33. westlich über dem Schafenstein am steilen Ab-
hang gegen den Heidentenhof.
In gerader Linie über i. nach Untermarkt/ zum Marksteine N° 34. auf dem Hei-
dentenhof.
In gerader Linie zum Marksteine N° 35. auf dem Ringenberg.
In gerader Linie zum Marksteine N° 36. auf einem Hügel des Lerchenhain
In gerader Linie von Stein zu Stein zu den Marksteinen N° 37. 38. und 39 am
Fahrenhain des Ringenberg.
In gerader Linie zum Marksteine N° 40. über einen steilen Abhang.
In gerader Linie zum Marksteine N° 41. auf einer kleinen Ebene des Fahrenhain.
In gerader Linie zum Marksteine N° 42. auf dem Ringenbergkopf.
In gerader Linie zum Marksteine N° 43. auf dem Fusse des Ringenberg.
In gerader Linie zum Marksteine N° 44. am Fusse des Waldes und Lerch-
enhain.
In gerader Linie zum Marksteine N° 45. in den Pulvermühlen / nächst darauf in

Weisen besteht / in Detail.

In gerader Linie zum Marksteine N: 46. auf dem Absprunge gegen den Detail.

In gerader Linie zum Marksteine N: 47. auf dem Rauchkopf.

In gerader Linie zum Marksteine N: 48. auf dem Hirsch des Pabelbankkopfes.

In gerader Linie / über i. nach Westen / zum Marksteine N: 49. auf der Mitte des Pabelbankkopfes.

In gerader Linie zum Marksteine N: 50. in der Tiefe und am Abhange der Pabelbankkopfes.

In gerader Linie zum Marksteine N: 51. am östlichen Absprung eines Hügels.

In gerader Linie zum Marksteine N: 52. auf einem Kopf, welcher westlich einen steilen Abfall gegen den Weissensee hat.

In gerader Linie zum Marksteine N: 53. am westlichen Absprung.

In gerader Linie zum Marksteine N: 54. auf der Ebene.

In gerader Linie zum Marksteine N: 55. am Weissensee Fussstein in Algäu.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 56. westlich vom vorigen am Absprung

In gerader Linie zum Marksteine N: 57. fast an einer bewachsenen Steinklippe auf einer Klamm ebenen Halde.

In gerader Linie zum Marksteine N: 58. am Absprung.

In gerader Linie zum Marksteine N: 59. am Gabelungsgrunde.

In gerader Linie / über i. nach Westen / zum Marksteine N: 60. auf einem Kopfe des Gabelungsgrundes.

In gerader Linie zum Marksteine N: 61. auf dem zum Küsenmahdkopf führenden Grunde.

In gerader Linie zum Marksteine N: 62. auf dem Küsenmahdkopf.

dem Gabelungsgrunde des Zimmerberges weg bis zum neuen Marksteine N: 63 auf den letzten hohen Kopf des Zimmergrundes gegen Sulzberg. Dieser Kopf wird auf Mittagskopf genannt.

In gerader Linie zu einem neuen Mark in Sulzen N: 64. unter dem Mittag

art VIII
Sectio III

Lage der Grenzen Absteinungen.

In gerader Linie zum Marksteine № 65. auf dem Ufer und unterhalb /: nordwest.,
bis :/ das Mittags Kopfes.

In gerader Linie zum Marksteine № 66. in der Einfahrung des Zimmerungs und
des Salzsteins, die den Ufer das heimigen Thales bildet.

In gerader Linie /: über 1. neues Untermerk :/ zum Mark in Felsen № 67. /: welches
gegen Osten scheint :/ oben mit einem abenen Platz und Absetzung das heimigen Thales.

In gerader Linie zum Mark in Felsen № 68. /: welches gegen Nordwest scheint :/
in einer gerader breiten Felsenwand.

In gerader Linie zum Mark in Felsen № 69 /: welches gegen Nordwest :/ an
einer senkrechten Wand in einer Mulde.

In gerader Linie zum Mark in Felsen № 70. /: welches gegen Westen :/ gerichtet
abgemeisselten Lochnägel in einem gerader Felsenblock.

In gerader Linie zum Mark in Felsen № 71. /: ist an der Seite oben mit Kluft ange-
bracht :/ auf einem schneidigen Grate zwischen 2 Löcher.

In gerader Linie zum Marksteine № 72. ebenfalls auf einem schneidigen Grate
zwischen 2. Löcher.

In gerader Linie zum Mark in Felsen № 73. /: welches gegen Südwest und gegen den
Graben geht :/ am linken Ufer und ganz am Berge, welches auch dem heimigen Thale
gleicht.

In gerader Linie zum Marksteine № 74. nordwestlich über dem Absetzung der
Felsen Zimmerung

Dann in gerader Linien von Stein zu Stein zu dem nordlich auf dem Zim-
merungs-Zeichen stehenden Marksteinen № 75. 76. 77. und 78.

In gerader Linie zum Marksteine № 79. ebenfalls nordlich von Zeichen der Zim-
merung, ganz nahe am linken Ufer der Wilz.

Nun in gerader Linie über die Wilz in die Mitte der Einmündung des Zimmerbachs
in dieselbe. Diese Einmündung ist am nächsten Ufer der Wilz an bey dem Ufer das

Leinenbereich mit Merkstein als Messpunkt bezeichnet, welche bei der die ylinsche
№ 80. resultiren.

Nun in der Mitte des Leinenbereichs verbindet sich bis zu dem westlichen unteren be-
schriebenen Merk in Falsche №: 88. und zwar ist der Lauf dieses Leinenbereichs mit
nachfolgenden Steinen als Messpunkten auf die Mitte des Laufes bezeichnet, als:
Mit 2. Steinen an beiden Ufern des Leinenbereichs an den Steinen von Offenthaler
und Wilb, welche bei der die №: 81. resultiren.
Mit einem Stein №: 82. am linken oder Offenthaler Ufer.
Mit einem Stein №: 83. am rechten oder Wilber Ufer.
Mit einem Stein №: 84 am linken oder Offenthaler Ufer.
Mit einem Merk in Falsche №: 85. und zwar im Leinenbereich selbst.
Mit einem Merk in Falsche №: 86. am linken oder Offenthaler Ufer.
Mit einem Merk in Falsche №: 87. am Zusammenfluss der Leinenbereichs und des von
Westen herfließenden Wasserlaufs.

Endlich geht die Grenze im Leinenbereich fort zu dem oben angedeuteten Merk in
Falsche №: 88. am linken Ufer des Leinenbereichs.

Von diesem Merk in Falsche zieht die Grenze über den Mitte des Leinenbereichs in
gerader Linie über №: 88 zum Merkstein №: 89 am linken /: Offenthaler :/ Ufer des
Leinenbereichs.

In gerader Linie zum Merkstein №: 90. am Abgang des Grenzes gegen den Leinen-
bach /: westlich von demselben :/

In gerader Linie zum Merkstein №: 91. über einen steilen Grenze.

In gerader Linie zum Merk in Falsche №: 92. /: welches gegen Westen sieht :/ in
einen steilen, einzeln stehenden Felsenweg.

In gerader Linie zum Merkstein №: 93. am Grenze.

In gerader Linie zum Merkstein №: 94 ebenfalls am Grenze.

In gerader Linie zum Merk in Falsche №: 95. /: welches gegen Norden sieht :/ in
einen grenzenden Felsenblock.

Art VIII

Sectio III

In gerader Linie zum Punkt im Felsen N: 96. oben in einem weißen Felsenblock.
In gerader Linie zum Punkt im Felsen N: 97. (welches gegen Norden steht:) in einem zweiten runden Felsenblocke.

In gerader Linie zum Punkt im Felsen N: 98. (welches gegen Norden steht:) in einem steilen hohen Felsenrund westlich unter dem Kreuz.

In gerader Linie zum Punkt N: 99. westlich von dem Kreuz (welche ein hohes aufstehendes Felsen ist:)

In gerader Linie zum Punkt im Felsen N: 100. (welches gegen Nordwest steht:) unten der Thal.

In gerader Linie zum Punkt N: 101. auf der Thal.

In gerader Linie zum Punkt im Felsen N: 102. (welches gegen Norden steht:) südlich von der Thal in einem steilen hohen Felsenrund.

In gerader Linie zum neuen Punkt N: 103. auf dem Gipfel des Felsberges Von hier dem schneidigen Grate des Berges nach zum neuen Punkt N: 104 auf den höchsten Punkt des Bergrückens.

In gerader Linie (über 7. neuen Instrumentes:) zum Punkt N: 105. auf den Ost-Nord-Ost-Kopf.

In gerader Linie (über 4. neuen Instrumentes:) zum Punkt N: 106. westlich vom Felsenausfluß des Nordost- oder Ostnordost-Baches mit der Thal in Thal Enge.

In gerader Linie (über 13 neuen Instrumentes:) zum Punkt N: 107. auf den Felsenkeller, Felsenkellen oder Felsenkellen

In gerader Linie (über 5. neuen Instrumentes:) zum Punkt N: 108. auf den Mittelberg- oder Felsenspitzen.

In gerader Linie (über 3 neuen Instrumentes:) zum Punkt N: 109. am Nordfelsen (in einen Klein Fluß am Felsenberg des Steinberges:)

In gerader Linie (über 2. neuen Instrumentes:) zum Punkt im Felsen N: 110. (welches gegen Westen steht:) auf den höchsten Punkt des Steinberges.

Hier schließt sich die Grenze der Gemeinde Jungholz an, um nahen den Art. XVI. des Kaufes bestimmt.

Am höchsten Punkte des Steinberges nicht zunächst bayerischen Ufer die Grenze des Königlichen Landgerichts Füssen und beginnt dann das k. Landgerichts Sonthofen.

Vorerst zieht die Grenze in gerader Linie /: über 11. neun Untermarken :/ zum Mark-
stein $\frac{\text{No III}}{\text{Nr. 111}}$ neun Schritt dem Steigenbüchl.

In gerader Linie /: über 3. neun Untermarken :/ zum Marksteine No 112. am Weisse-
bach nahen /: südlich :/ der Brücke von Tannheim nach Hindelang, nächst der gewölbten
Brücke über den Weissenberg an dessen linken Ufer.

In gerader Linie über den Weissenberg /: über 3. neun Untermarken :/ zum
neuen Marksteine No 113. auf dem Brandenkopf, welcher auf dem von dem Weisse-
berg- Brücke über den Windberg gegen die Ruffgundköpfe zu fließenden Gebirgs-
gewässer liegt.

In gerader Linie /: über 2. neun Untermarken :/ zum neuen Marksteine No 114.
auf dem Windberg, welcher der nächste Kopf auf dem Langenberg gegen die Ruf-
gundköpfe ist.

Nun folgt die Grenze dem Laufe des Gebirges über den nächsten Untersten Ruf-
gundkopf.

den zweiten Ruffgundkopf.

bis zum höchsten Punkt des Ruffgundberg, hierlichen Theil zum Theil auf Wasser,
sich genannt, wo ein neuer Marksteine mit No 115. vermarkt wird.

In gerader Linie /: über 4. neun Untermarken :/ zum neuen Marksteine No 116.
auf dem Mittenwald am Gebirgsgewässer nordwestlich vom Rohrsee oder Lechsee.

Dem Gebirgsgewässer nach über den höchsten Punkt des Rohrsee oder Lechsee
und das Fenster.

bis zum neuen Marksteine No 117 auf dem Hinterbach auf dem Langenberg an der
Vereinigung der Tiroler Fontanella- Alpe /: Schrebalpe vom Tiroler Zöbele :/
dem das Hornschrauer Almgebiet mit der Lechnischen Wildmoosalpe, an welchem

Art VIII

Sect III

Dieselben sich dem Lauf zunächst in einem scharfen Bogen nach Süden wendet.

Der Grenzzug wendet sich zum neuen Marksteine № 118 auf den Schneekopf,

auf Elgersburg-Köpfle genannt.

Der Grenzzug zieht auf das Gebirge über den Gipfel und zwar auf jenen

Punkt, welcher von dem k. k. ausschließlich königl. bayerischen trigonometrischen

Signale, bei welchem sich der Hauptgrenzzug zweitens befindet,

und zwar zieht dieser Grenzzug über die Felsenpartien, über das Gerölle,

bis auf das Kugelhorn.

Und fort dem Grate nach bis zum neuen Marksteine № 119. welcher auf dem Grate

151, 4/10 bayerl. oder 139 8/10 Wiener Fuß südlich von dem höchsten Theile des Kugel-

horns zu stehen kömmt.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 120 auf den Grenzzug westlich

von der Einsattlung zwischen Kugelhorn und Knoppenkopf; wo ein gegen Süden

der Grenzzug wieder scharf bezeichnet ist.

Der Grenzzug zieht über den Knoppenkopf

über das Kinsterloch

über den Rabenloch-Gut-Seitz

über den Rastenkopf.

bis zu jenem Punkte auf dem Grenzzuge, / : südwestlich unter dem Rastenkopf :/

wo die scharfe Bezeichnung des Grenzzuges an einem abhängenden Felsen

aufhört.

Von diesem Punkte zieht die Grenze in gerader Linie zum neuen Marksteine № 121.

auf einen Hügel, der bayerischen Seite Lauenjoch genannten Einsattlung zwischen

Rastenkopf und Lauenkopf. Dieser Hügel befindet sich westlich über dem tiefsten

Punkte besagter Einsattlung und südlich von dem bayer.

Punkte besagtem Wildsee in der Tauschenbergalpe.

In gerader Linie auf einen abhängenden und von besagtem Felsenspitz gegen

den Lauenkopf, vom neuen Marksteine 121. gegen Lauenkopf 571 3/10 bayerl.

oben 527 4/10. Wiener Fuß entfernt.

Der Grenzzug muß über den Lennerkopf nach Lennerspitz gehen,
und fort den Grenzzug weg bis zu jenem Punkte auf demselben (: südwestlich vom Lennerkopf :) wo der Grenzzug weiters nicht gehen darf von der Natur begrenzt ist.

Dieser Punkt kann nicht markirt werden, wird aber bestimmt, wenn von dem folgenden Grenzstein № 122. auf den aufgenommenen Grenzgruben in gerader Linie 595 1/10 beziehungsweise oben 549 4/10 Wiener Fuß gegen den Lennerkopf gemessen werden. Von dem beschriebenen Punkte läuft die Grenze in gerader Linie, welche durch Grenzgruben begrenzt ist, zum neuen Marksteine, № 122. in der Einsattlung zwischen Lennerkopf und Grenzspitz, welche begrenzen Seite die Gemeinde bei der Lagen-wand, diesseitiger Seite die Gemeinde ober dem Mitterboden der Grenzgemeinden genannt wird.

Der Grenzzug muß über den Grenzspitz-Gipfel und weiters dem Grenzzuge nach in die Einsattlung im Grenzjoch zwischen dem Grenzspitz-Gipfel und dem Weitwandeck oder Rothstein, und es wird die Grenze in dieser Gemeinde, in welcher der Grenzzug nicht durch die Natur gegeben begrenzt ist, durch den gegenüberliegenden Gruben der alten Grenze gebildet.

Dann der Grenzzug muß auf das Weitwandeck oder Rothstein auf Rothstein genannt.

Der Grenzzug muß fort bis zu jenem Punkt des Grenzes, der sich ergibt, wenn von welchselnden Grenzpunkte № 124 über № 123. die gerade Linie bis zum Grenzzuge gegen Weitwandeck markirt wird. Dieser Punkt kann nicht gemarkt werden.

Von hier in gerader Linie zum neuen Marksteine № 123. südwestlich vom Weitwandeck unter dem steilen Abfalle am Fuße des Felsens.

Dann in fortgesetzter gerader Linie zum neuen Marksteine № 124. auf einem end-begrenzenden Felsenkopfe oder dem südöstlichen Absturze der gemeinschaftlichen Wände der beziehungs- und der tiefsten Grenz-Thor-Alpe, auf dem Wolf-kind genannt. Dieser Felsenkopf liegt auf südöstlich von einem Felsenthal.

Sect VIII
Sect III

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 125. unter dem östlichen Steine Absenzen des Bettelhofes auf einen kleinen Hügel unter dem Steinigmöllen, welcher Stein auf die gerade Linie zwischen Marksteine 124. und dem westlichen Absenzpunkt auf dem Bettelhof dem Lemmenstheit zu stehen kömmt.

In fortgesetzten gerader Linie von N: 124. über 125. auf den Lemmenstheit, auf Bettelhof oder Hochwaldseite genannt, welcher Seite nicht namentlich verwandt kann.

dem Gebirgszuge auf über die Lämmerwand.

über den Rothalseite auf Schwanzinerbenkopf genannt bis auf den Fuchsten-Seite

dann in gerader Linie auf den Hochwegl.

In gerader Linie auf den Kranzseite und zwar auf jenen Punkt, wo sich der vom Hochwegl herziehende Gebirgszug mit dem Gebirgszuge, welcher vom Fuchsten-Seite zum Kranzkopf zieht, vereinigt.

dem Gebirgszuge auf über den Kranzkopf, über den vordersten Wilden bis zur Waldsteben-Seite genannt.

über den hintern Wilden, bis welcher Seite der vordere Wilde genannt.

über den auf den Tiroler Seite den hintern Wilde benannten Felsenseite,

über die Hellsmauer.

bis zum neuen Marksteine N: 126. auf den Fuchs oder Fels an einem Fuchsstein,

Absenzpunkt von Hintenschemberg in das Di-Thal und auf Obernsdorf:

dem Gebirgszuge auf über den Kranz auf Felsseite genannt,

über einen gemeinen Kopf südlich vom Kranz,

bis auf den Luchsen-Kranz oder Felsen, zum neuen Marksteine N: 127 an jenen Punkte, wo der Gebirgszug nicht weiter durch die Natur scharf begrenzt ist.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 128. auf einen steinen und breiten Rücken auf den Felsen.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 129 östlich vom Bruchstock auf einen sonderbaren Kopf und fällt unter einen Flachsen.

In fortgesetzten geraden Linie von N: 128 über 129. zu jenen Punkt auf den

Grenzbeschreibung

über den Flächen und östlich vom Zunsark, welcher vom Grenzpunkte
N: 129. in beyläufig Mensch 334 5/10 und in Wiener-Mensch 308 8/10 Fuß entfernt ist.

Von dem beschriebenen Punkte der Grenzbeschreibung weg über das Zunsark.

bis auf das Grenzmark oder Grenzspitz.

Vom Grenzmark oder Grenzspitz geht die Grenze der Grenzbeschreibung weg über die

Mensch /: einen Grenzpunkt :/

über die Bartbaumköpfe /: Felsenspitzen :/

über den Ostgrenzspitz

bis auf den Mittlen Kopf

Vom Mittlen Kopf, welcher weg durch den Grenzwinkel auf N: 130. neben bezeichnet wird,

geht sich die Grenze in gerader Linie zu dem neuen Marksteine N: 130. auf den Gr-

bergbeschreibung am Fuße des Mittlen Kopfes gegen das Mädela-Joch. über einen Felsen-

rippen.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 131. auf den höchsten Hügel des Mädela-

Joches.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 132. auf einen kleinen Hügel südwestlich

von dem Fuß- und Abgangs über das Mädelajoch.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 133. auf den Grenzpunkt auf einen

Felsenart südöstlich unter dem Knotzen oder Gregpan.

In gerader Linie auf einen unbezeichneten Felsenspitz, welcher der südlichste des

Knotzen oder Gregpan ist und durch den Grenzwinkel bey N: 133. genau bestimmt

wird.

Den Grenzbeschreibung weg über den Knotzen oder Gregpan, über das Knotzenjoch

auf den Santbaumspitz, welcher auf die Mädela-Gabel bildet.

Von diesem Santbaumspitz, welcher die Mädelagabel bildet, geht die Grenze der

Grenzbeschreibung weg über den Hochsantbaumspitz /: oberstes Santbaumspitz genannt :/

über den wilden Mann,

über das wilde Mädela oder steinernen Mädela,

Akt VIII
Sect III

über den Ostgrenzstein
über den Hochgrenzstein
über den Hochgrenzpunktstein, auch Hochgrenzpunkt genannt
über die Ostgrenze
über den Hochgrenzpunkt
bis auf den Liberatkopf oder Hundskopf, auch Liberatkopf genannt.
In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 134. auf den Ostabhang, rechtwinklig
unter dem Liberatkopf auf einem ebenen Platze.
In gerader Linie (: über 1. neuen Untermarkt :) zum neuen Marksteine N: 135 im
Schnee auf einem Hügel rechtwinklig von dem Ausflusse eines Baches.
In gerader Linie (: über 2. neuen Untermarkstein :) zum neuen Marksteine N: 136.
auf dem höchsten Punkte des Hügels.
In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 137. auf dem Abhange auf einem kleinen
Bergkopf nördlich vom Abhange in der Nähe des Abhangs gegen Westen.
In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 138. auf einem Felsenkopf südlich vom
Abhange und dem vorbenannten Marksteine.
In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 139.
und in gerader Linie zum neuen Marksteine N: 140,
welche beyde auf kleinen Köpfen des Berg- oder Bergrückens stehen.
In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 141. auf einem Bergkopfe (: dem höchsten
des ersten Abfalls :) des Berg- oder Bergrückens, wo sich selbiger gegen Westen
wendet.
In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 142.
und in gerader Linie (: über 1. neuen Untermarkt :) zum neuen Marksteine N: 143.
welche beyde auf den Berg- oder Bergrücken zu stehen kommen.
In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 144. auf dem höchsten Punkte des Berg-
oder Bergrückens.
In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 145. westlich vom vorbenannten auf

neuen <u>oberen Flutz</u>.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 146. unter dem Bunschgraben nicht auf einen <u>gemeinen Bogen</u>, bey welchem gegen Norden die Grenze der livländischen Abgabe hinübergeht von dem Langgraben und dem Landabgrenzungs Graben hinein abweicht.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 147. an jenem <u>Punkte des Langgrabens</u>, wo sich selber gegen Westen wendet, und die livländer Abgabe hinübergeht durchschneidet.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 148. auf dem vorbenannten Langgraben unter der Brücke auf <u>neuen Landstraße</u>, auf imselbe von einem Fußpunkte, und südlich von dem Haldenausgange.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 149 auf dem <u>Haldenausgange</u> am südlichen Abhange der auf demselben befindlichen Eben.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 150. an der Abgrenzung 34 Faden oder 31 4/10 Werschock <u>südlich von jenem Punkte</u> wo der von Kaumbusch in die Haldenausgänge führende Landweg die Abgrenzung durchschneidet.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 151. auf einem <u>kleinen abgehenden Berg-Absatz</u> südwestlich von dem höchsten Punkte des Haldenausgangs.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 152. auf dem <u>höchsten Punkte des Haldenausgangs</u>.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 153. auf dem <u>östlichen Fuß</u> des Haldenausgangs.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 154.

und in gerader Linie zum neuen Marksteine N: 155.

welche beyde auf einem <u>Langgraben</u> südwestlich von dem Steinbruche zu stehen kommen.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 156. <u>südwestlich und ganz nahe an der Steinbrüche</u> bey Vermeidung des bergigen Haldenausgangs nahe mit der livländischen Hinübergang- und dem Vorgenannten Aber-Hauptbel-Abgang.

<u>Hier südlich auf die Grenze des Kurländischen Landgymnasii Grundung und zurück</u>

Art VIII.
Sectio III

<u>Von dem Hochstaden Hauptschuß Tirol und so beginnt die Grenze von Vorarlberg mit dem Kaiserlichen Landgericht Sonnenwald.</u>

Vom Marksteine № 156. zieht die Grenze in gerader Linie über die Straße in westlicher Richtung zum neuen Marksteine № 157 auf einen <u>Berggipfel.</u>

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 158. am <u>Fuße des Gebirges</u> südlich von selbem, und an dem bayerischen Ober-Forstberg.

In gerader Linie auf das <u>Gebirge</u>; welches nicht passirt werden kann.

Von Gebirge gerade auf über den <u>Linsenkopf</u>

über den <u>Augenwaidkopf</u>

über den <u>Hauptwaidkopf</u>

über den <u>ersten Scheerlahnkopf</u>

über den <u>zweiten Scheerlahnkopf</u>

bis zu dem <u>dritten Scheerlahnkopf</u>, bei welchem sich gegen Gebirge gerade Steine.

In gerader Linie zum neuen Marksteine № 159 wendet westlich unter dem dritten Scheerlahnkopf auf den <u>höchsten Berg-Kopf der Einsattlung</u> gegen den Schloßer, welche Einsattlung <u>Feldern oder Feldmann</u> genannt wird.

In gerader Linie zu einem Punkt am <u>Gebirge gerade gegen den Schloßer auf einen steilen Felsenwand</u>, welcher nicht passirt werden kann, daher der Grenzpunkt bei № 159 genau bestimmt wird.

Vom Gebirge gerade auf über den höchsten Punkt des Felsen Einbaus am Schloßer.

Dann über den <u>Schloßer</u>, welchen auf Vorarlbergen Seite <u>Hochwasserseite</u> genannt wird.

Dann Gebirge gerade weiters auf über den <u>Hochwaidkopf</u> auf Bergale rund genannt,

bis zum neuen Marksteine № 160. an einem Felsenstamm auf einem <u>Kopf des Gebirges</u> wendet westlich unter dem Hochwaidkopf zwischen der bayerisch-Lindauer-Hochwaid- und Schlaggold-Alpe und der Hochwaid-Hochwasser-Alpe.

Dann den auf dem Langgrüten befindlichen zwei Steinpfeilern nach zum neuen Marksteine N: 161. wo die bey N: 160. befindlichen Alpen mit denen zum Hornerl, beym Pitzlau-Alpe gehörigen sogenannten Stein zusammstossen, und sich ein Steinpfeil mit N: 1. befindet.

Dann den straffen und numerirten Steinpfeilern der Grenze zwischen der bayerischen Limmerey-/: Pflugfeld-/ Alpe und der Hornerlbeyden Alpe Stein/: zur Pitzlau-Alpe :/ nach und zwar von dem obigen N: 1. bis zum Steinpfeil N: 10 in gerader Linie, dem aber dem Laufe des Gebirges folgend, welcher zugleich Steinpfeil ist, bis zum neuen Marksteine N: 162. auf dem

Fallboden/: Pflugfeldner-Spitz :/

dann dem Gebirgsgrate nach, welcher theils gegen das Rabm bezeichnet ist, theils an seinen breiten Fallen durch Steinpfeilern, die zugleich die Landesgrenze bilden, bestimmt wird, über die zur nächsten Bezeichnung der Grenze dienenden neuen Marksteine, und zwar

N: 163. auf dem Pflugfeldnerboden oder Pflugfeldnerkopf,

N: 164. auf dem Gebirgsgrate, wo sich ein Gebirgsarm auf den bayer. Völlerkopf hinzieht, welcher Gebirgsarm die bayer. Pflugfeldalpe von der abenfalls bayerischen Völler-Alpe scheidet.

N: 165. auf einem Bergkopf nordöstlich von der Einsattlung auf den sich zwei dicht neben Bergsteine,

bis zum neuen Marksteine N: 166. auf dem bayerischen Berg Völler-Loch, zweyerl, bayerischen Berg Völler-Kopf genannten Bergkopf.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 167. auf einem vorspringenden Bergloch, nordöstlich vom benannten Völler-Kopf.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 168. am Anfange des Alpangerwandes unter dem steilen Bergabfalle zwischen der Hornerlbeyden Aalpeln-Alpe und der bayer. Schwarzlenzey-Alpe, südwestlich von der Alpfütte der letztbenannten Alpe.

Art VIII
Sect. III

Von Abgrenzung weg bis zum neuen Marksteine № 169 in Fst des Zaunes um nordwestlichen Ende der bezeichneten Scheidung Alga über den Vorarlbergen Scheune.

Von Abgrenzung weg bis zum neuen Marksteine № 170. in Fst des Zaunes um nördlichen Ende der bezeichnet Scheidung selbst und von dem Zaune in den Schaf-Tobel stösst, und den Tobel seinen Anfang nimmt.

Den Schaf-Tobel oben Schrofen abwärts weg bis in die Landstrasse.

Von der Strasse von Obersteorf weg Litzeln im Walserthale, wo selbe den Grenztobel nächst dem k. k. vorderen Zollamte Walserschanz durchschneidet, wird auf dem nächsten bezeichneten Platze im neuen Marksteine № 171 als Wasser für die Mitte des Tobels vermittelt.

Zur Bezeichnung des Einmündungspunktes des Schaf-Tobels in die Landstrasse bei dem Schaf-Zaune wird auf bezeichneter Seite gegenüber vom Schaf-Tobel am linken Ufer der Landstrasse im neuen Marksteine mit № 172. vermittelt, welcher als Wasser zu dienen hat.

Der obigen Einmündung nach bezeichneter Seite die Grenze des königlichen Landgerichts Sonthofen und beginnt jene des königl. Landgerichts Immenstadt.

Von dem Einmündungspunkte des Schaf-Tobels in die Landstrasse laufet die Grenze in der Mitte der Landstrasse aufwärts, bis sich an jenem linken Ufer der Schaf-Tobel in dieselbe einmündet.

Zur Bezeichnung dieses Einmündungspunktes wird am nächsten (vorarlbergischen) Ufer der Landstrasse gegenüber vom Schaf-Tobel in neuen Marksteine mit № 173. als Wasser vermittelt.

In der Mitte des Schaf-Tobels aufwärts, bis sich an dessen linken Ufer der Bärenstein-Tobel in selben einmündet.

Zur Bezeichnung dieses Einmündungspunktes wird auf einer Ebene zwischen dem Schaf-Tobel und Bärenstein-Tobel und gegen am linken Ufer des ersteren und am nächsten Ufer des letzteren ein neuer Marksteine mit № 174 als Wasser

verwiesen.

In der Mitte des Lerchenthal-Tobel aufwärts bis zu <u>ebenfalls das Lerchenfeldergut</u>, wo dasselbe wendet westlich fort in dem Lerchenthal-Tobel mit der Königl. bayer. Landwehr zusammenstoßt.

Hier verläuft die Grenze das Tobel und läuft in gerader Linie zu dem an dessen westem Ufer zwischen dem Lerchenfeldergut und der k. bayer. Landwehr in einer Entfernung von 56. bayer. oder 51 7/10 Wiener Fuß verwiesenen neuen Marksteine № 175. welcher durch das angegebene Maaß zugleich den Punkt im Tobel verweiset.

Diese läuft die Grenze der S. Lodenmarken des Lerchenfeldergutes nach bis zum neuen Marksteine N: 176. <u>oben dem Fußsteig</u> zum Lerchenfeldersee am linken Ufer des Hörnlabaches und neben dem sechsten Lodenmarkt.

In fortgesetzter gerader Linie weiters über das sechste Lodenmarkt bis in die <u>Mitte des Hörnlabaches</u>

Im Hörnlabache abwärts bis zu jenem Punkte in demselben, welchen sich oberhalb bestimmt, daß die gerade Linie von den folgenden Marksteinen № 178 über 177. am rechten Ufer des Baches von № 177. um 171 9/10. bayer. oder 158 7/10 Wiener Fuß bis in den Lauf verlängert wird.

Von dem bestimmten Punkt im Hörnlabache in gerader Linie zum neuen Marksteine N: 177. am rechten Ufer des Baches <u>auf einen Stein</u> neben dem Fußsteig zum Lerchenfeldersee.

In gerader Linie zum Markstein № 178. am <u>rechten Hörnla</u> zunächst am Hang, welcher das Roßmoos von den Mittelberggütern Außerwald scheidet.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 179 am <u>steilen Lehnabhange</u> des Mus- oder Moosberges.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 180. auf einen <u>Stein nördlich von Lehnmarken</u>, wo sich die Grenze westlich wendet.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 181. auf einen <u>hohen Felsenstock</u>.

ad VM
Scotia III

In gerader Linie zum Marksteine N= 182. auf dem Rauschen-Hübel das Moos- oder Moorbruch.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 183. am nassen Ufer des Gatter-Teichs an einem Fichtenbusch und Weidenstrauch.

In gerader Linie zum Markstein N= 184. auf dem Fichtberg über dem Gatter, rund.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 185 im Walde unter vielen Fichten und Moos.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 186. unter einem Fichtbusch (: ein stolzer Fk :) und unter der Wasserleitung zu den Hütten der Alten Lauth, welche von dem Hauptpunkt östlich stehen.

In gerader Linie zum neuen Markstein N= 187. bei der Hölle oben dem Thal nach östlich vom Gatter am Berg von Ritzelau in die Hölle-Allee und das Moosmatt.

In gerader Linie zum neuen Markstein N: 188. zwischen zwei Büschen auf einer Ebene.

In gerader Linie auf den neuen Markstein N= 189 auf dem Hauptpunkte an einem Waldort oben den untern Fichten.

In gerader Linie zum neuen Markstein N= 190. im Zaun, welchen die Bürger das Matt und Ritzelau auf Normalbergen Seite scheidet (: östlich vom Klein-Hasen-Hübel :)

In gerader Linie zum Markstein N= 191. auf dem Klein-Hasen-Hübel.

In gerader Linie zum neuen Markstein N= 192. am Büsel-Eck.

In gerader Linie zum neuen Markstein N= 193. am Wasserschroten.

In gerader Linie zum Markstein N= 194. am Spitzfichtenbüsel.

In gerader Linie zum neuen Markstein N= 195. in den Fichten.

In gerader Linie zum neuen Markstein N 196. auf dem höchsten Punkt des Hohenstein (: Hohenstein auf Hohenstein :)

In gerader Linie auf die Mitte des oberen Abschnitts des Lebuß-Wasserfalles.

Zur Bezeichnung dieser Mitte wandten wir bei dem Ufer des Lebuß einen Marksteine als Visir an, welcher hinter diesem No 197. angelegt war.

In der Mitte des Lebußbaches aufwärts bis zur Einmündung in den Ref

/ Reinarz oder Reinerz /

diese Einmündung wird durch einen zwischen den beiden Bächen angelegten Markstein N: 198. als Visir bezeichnet.

In der Mitte des Ref aufwärts bis zur Einmündung des Fuchsbaches.

dieser Punkt wird am linken Ufer des Ref gegenüber der Einmündung des Fuchsbaches durch einen neuen Markstein N 199 als Visir bezeichnet.

In der Mitt. des Fuchsbaches aufwärts bis zu jenem Punkt, wo der Besitzerweg und Schneeberg zusammenstossen /: welche beide Linien auf diesem Zusammenfluss Fuchsberg heissen :/.

Zur Bezeichnung dieses Punktes wandten zwei neue Marksteine mit den gleichen N: 200. als Visiren an und linken Ufer des Besitzerweges einmit dessen Einmündung zusteht.

In der Mitte des Besitzerweges aufwärts bis zu jenem Punkt, wo sich der Lang-bett theilt, indem zwei Linien sich vereinigen, welche beide den Namen Besitzer-weg führen, deren einer /: der östliche :/ auf den Schneeberg von Nen Alpen kommt und zum Theil zwischen dem Springel- und Lindberg-Alpen hinläuft, der andere östlich, welcher mitten die Grenze bildet, vom Hünerle kommt und mit den Alpen Loosschalpen durch die Lindberg-Alpen läuft.

Dieser Vereinigungspunkt wird durch einen $83\frac{4}{10}$ haltenden / oder 77 Klafter von demselben und zwischen beiden Linien zu vereinigenden neuen Marksteine N: 201. als Visiren bezeichnet.

In Mitte des von Hünerle herabkommenden östlichen Besitzerweges aufwärts

/ und zwar östlich von dem vorbeschriebenen Visiren vorüber / bis zu jenem

Punkt im Besitzerweg, wo hinter von dem die Alpen Lindberg und Loosschalpen

act VIII
Sect III

kommenden Bruch durchschnitten wird.

Von diesem Durchschnittspunkte in Westsüdwestrichtung zieht die Grenze die gerade Linie auf den neuen Marksteine No 203. auf dem Lorbschulgen. In dieser geraden Linie wird in einer Entfernung von 61 6/10 beziehl. oder 56 9/10 Meinungs-Fuß von Durchschnittspunkte am nächsten Lorbschulgen ein neuen Marksteine mit No 202. vermittelt,

von welchem die Grenze weiters in der abbeschriebenen geraden Linie 5. über zwey neue Untermeinungs/ zum neuen Marksteine No 203. auf dem Lorbschulgen hinzieht, welcher Marksteine auf einem Felk des Lerzyrb gegen die Gründla-Alpe ein einen Fußweg und eben einen Larka auf einem Lerzyrbsatz gegen das Lontaunwob steht.

In gerader Linie 5. über 7. neue Untermeinungs/ auf den nächstgelegenen beschriebenen Punkt in Mitte des Lerzyrbsatz. dieser Punkt in Mitte des Lerzyrbsatz liegt in gerader Linie zwischen zwey Marksteinen als Meisen, von welchen der eine am nächsten Ufer in der beziehl. Alpe Untermeschelgen, der andere am linken Ufer in Walde der Vorarlbergen Gründla-Alpe steht, und zwar stehen beyde 171 2/10 beziehl. oder 158. Meinungsfuß von einander ab, und die Mitte des Lerzyrbsatz ist von dem am nächsten Ufer in der beziehl. Alpe Untermeschelgen stehenden Meisen 81 2/10 beziehl. oder 75 1/10 Meinungs-Fuß entfernt. Die beiden Meisen enthalten die ziffer No 204.

Lenn in der Mitte des Lerzyrbsatz abwärts bis zur Einmündung in den Lolzyrbach.

Da nun in dieser Einmündung kein Grenzpunkt vermittelt werden kann, so bezeichnet der östlich von der Brücke über die Lolzyrbach über dem Wege stehende Marksteine No 205. als Meisen die Einmündung, welche vom westlich von ihm entfernt.

Dieser Meisen steht 83 6/10 beziehl. oder 77 6/10 Meinungs-Fuß von dem Lolzyrbach entfernt am linken Ufer.

In den Lolzyrbach abwärts bis zur Einmündung des Tossenbaches in denselben.

wo in dieser Einmündung keine bleibende Markirung angebracht werden kann, so bezeichnet der auf Abmarkung Nr. 208 am rechten Ufer des Lechs gesetzte Abmarkstein das Lechbett und ebenfalls rechten Ufer des Lechs im Gute Pfronfeldern stehende Marksein Nr. 206. als Abmarkung, daß der von ihm östlich abmarkende Lauf des Lechs sey, dessen Einmündung den Grenzpunkt bildet.

Dann in der Mitte des Lechs aufwärts bis zu dessen Vereinigung mit einem Landbach, welcher Lech Lechabmarkung oder Landmarkung genannt wird.

Von hier in gerader Linie auf den Marksein Nr. 208. auf dem Land, und zwar zunächst zu dem $11\frac{8}{10}$ Ruthen oder $10\frac{9}{10}$ Meter = Fuß westlich vom Vereinigung des Lechs zu vermarkenden neuen Marksein Nr. 207.

Dann fort in derselben gerader Linie (: über 1. neues Abmarkungsmal :) zum Marksein Nr. 208. auf dem Land südlich vom Lechgrenzpunkt im Lechen, welchen die Alpe Lechen = oder Lechsteg = Lechy von der Alpe Pfronfeldern scheidet.

In gerader Linie (: über 1. neues Abmarkungsmal :) zum neuen Marksein Nr. 209 am Vereinigung des Fibelabaches.

Dieser Marksein kommt in mittelbaren an das linke Ufer des Abflusses des Hellen und an den südöstlichen Fuß einer alten wasserlosen Hütte zu stehen, von der bloß noch die Grundmauern kenntlich sind.

Von der Mitte des Fibelabaches abwärts bis zu einem Punkt, wo er das rechte Ufer im Lechen verläßt, welches die Vereinigen Wasserscheid = Alpe von der beginnt Schneiden = Alpe scheidet.

Von diesem Punkt im Lechen geht die Grenze in gerader Linie auf den Marksein Nr. 211. und zwar zunächst in einer Entfernung von $20\frac{3}{10}$ Ruthen oder $18\frac{7}{10}$ Meter fuß zum neuen Marksein 210.

Dann in derselben gerader Linie (: über 1. neues Abmarkungsmal :) auf den Marksein Nr. 211. auf einer Thone in der Alpe Pfronfeldern, südlich über dem Alpe im Lechenthal und südöstlich über der Einmündung des Ober = Schafwand = Tobels in den Lechenbach.

In gerader Linie (: über 4 neue Vermessungen :) zum neuen Marksteine N: 212. auf den Gipfel einer Bergerhöhung, westlich von einem Felsenwand und dem Fels zwischen dem K. bezirksamtl. Marktwald Hammerbergwald und dem Hohe-Alpe.

In gerader Linie nördwärts zum neuen Marksteine N: 213. auf denselben Gipfel und an denselben Abgrenzung.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 214 über einen steilen Felswand an Zusammenstoßen der Vorarlbergen Hohenalpe mit der bezirksamtl. Hochenschlich-Alpe und dem K. bezirksamtl. Marktwald Hammerbergwald.

Den oberen Rande der steilen Felswand auf bis zum neuen Marksteine N: 215 auf einen Felsenkopf südwestlich von der Alpehütte der Hochenschlich-Alpe, wo sich zwei Felswände vereinigen, und zwar die eine, welche zugleich die Grenze bildet, von Süden kommend, die andere aber von Osten herziehend.

Den Berg gerade auf zum neuen Marksteine N: 216. bei Vereinigung des Berg-grates, welcher die Vorarlbergen Alpe Hohe von der bezirksamtl. Hochenschlich-Alpe scheidet, mit dem Hauptgebirgsgrate.

Den Gebirgsgrate auf auf den Hinterhorn- oder Hohe-Kopf.

Weiter zieht die Grenze dem Gebirgsgrate dargestalt auf, daß das zum Falkner-Alpe gehörige Klein Thal östlich vom Falkner zu Lehen verbleibt, und die Grenze dem südlichen und felsigen Ufer der bis zum gemeinschaftlichen Gebirgsgrate folgt, und endlich auf den Falkner gelangt.

Weiter dem Gebirgsgrate auf zum neuen Marksteine N: 217. westlich unter den Falkner (: ein hoher Bergkopf :) und östlich von einem Kleinen Einsattlung.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N: 218. auf den Bergschneide.

Dem Gebirgsgrate in südwestlicher Richtung auf zum neuen Marksteine N: 219 auf einen steilen abseitigen Platze der sonst deutlich wahrgenommen Berg-grates.

Dem Gebirgsgrate auf über einen hohen Bergkopf, von wo sich gegen Norden, Berg oder gegen Süden ein Gebirgsrest hinzieht.

dem Hauptgrenzpunkte nach bis zum neuen Marksteine N° 220. auf dem höchsten Punkte des hohen Hündnuß (Hündnuß);

dem Grenzpunkte nach zum Marksteine N° 221. in der Alpe Obernhündnuß, auf dem Grenzpunkte westlich von dem in neuer Bauentwicklung liegenden Alphütten der benannten Alpe.

Zwischen diesem und dem folgenden Grenzpunkt markt vorarlbergischer Boden die Grenze des Reichsfürstl. Landgerichts Bregenzer Wald und beginnt jenes des Reichsfürstl. Landgerichts Bregenz.

In gerader Linie (über 1. rauhe Untermarke) zum Marksteine N° 222. am Schattenkamm hinter einem vorragenden Hügel in dem südöstlichen Ende der Alpe Obersalatter.

In gerader Linie (über sieben rauhe Untermarken) zum Marksteine N° 223. an dem Punkte des Hanges, wo ein Weg durchgeht, an der Alpe Gluthschwand.

Der Zaun oder Hang, an welchem der Markstein steht, scheidet die beiden Alpe Gluthschwand von der vorarlbergischen Alpe „zum Moos".

In gerader Linie zum Marksteine N° 224. auf dem Hangpunkte westlich von dem Punkte, wo der Zaun, welcher die bei 223. bezeichnete Alpe scheidet, auf den Hang gelangt.

Dem Gebirgszuge der Gluthschwander Höhe nach zum neuen Marksteine N° 225. an jenem Punkte, wo auf der nördlichen Seite des Hangpunktes die Vorarlbergische Alpe „Kirchgsbrenz unter der Fluh" mit der bezeichneten Alpe „in der Flüe" und mit der an der südlichen Seite des Hangpunktes liegenden bezeichneten Alpe Gluthschwand zusammenstoßen.

In gerader Linie (über 1. rauhe Untermarke) zum neuen Marksteine N° 226. zwischen der Vorarlbergischen Alpe „Kirchgsbrenz unter der Fluh" und der bezeichneten Alpe „in der Flüe" über dem Abfang eines Hanges.

In gerader Linie zum neuen Marksteine N° 227. am Hügel, am Ende der oben benannten beiden Alpen, und an jenem Hangpunkte mit anderen Fürsten.

art VIII
seit III

besitzungen.

Der Grenz und den Grenzpunkten nach zum neuen Marksteine N= 228. am äußersten

Wald- und Feld-Ende.

In gerader Linie ca. über 2. neue Vermessungspunkte ca. in die Mitte des Zusammenflusses

zweyer Bäche westlich von dem bezeichneten Hauptgrenzpunkte und nahe bei demselben.

diese Vereinigung der Bäche ist durch einen neuen Markstein mit N= 229.

als Messpunkt am rechten Ufer des Baches nahe vereinigt Leitenbach gesichert, an

dem westlichen Rain eines großen Feldgrundstücks und in gerader gegenüber gerader

Linie bezeichnet.

Der Bach wird 14 4/10 bezeichnet oder 13 3/10 Ruthen weit zum Zusammenfluß

der Bäche verfolgt zu stecken kommen.

Von diesem Zusammenflusse der Bäche geht die Grenze in der Mitte des Leiten-

baches abwärts bis zu dessen Einmündung in den Weißenbach und nahe dem oberhalb

der Ortschaft.

An die vorbeschriebenen Grenzpunkte im Leitenbach wandern an jenen Stellen,

wo die Grenze von Ost nach Westen den Lauf durchschneidet, sowohl auf bezeich-

nete Messpunkte neben den Punkten neue Marksteine als Messpunkte für

die Mitte des Laufes angelegt, welche beide die gleiche N=230. erhalten.

Der Bezeichnung des Einmündungspunktes des Leitenbaches in die Weißen wird

am linken Ufer beyder Bäche ein neuer Markstein mit N= 231. als Messpunkt ge-

setzt.

Dann in der Mitte des Weißenflusses aufwärts bis zu jenem Punkte, wo sich

an dessen rechten Ufer der Fibelabach einmündet.

Dieser Einmündungspunkt kann nicht vermarkt und auch durch keinen Messpunkt

bezeichnet werden.

Dann folgt die Grenze der Mitte des Fibelabaches und zwar aufwärts in dessen

selben bis zu jenem Punkte, westlich von den vermarkten Grenzpunkten,

wo diese an die bezeichneten Hütten von Forchenzeit am Abflusse und Klamm

Graben entlang.

Von nahe bezeichneter Stelle die Grenze des k. Landgerichts Ingolstadt und beginnt jenen des k. Landgerichts Pfaffen.

In der Mitte des kleinen Grabens 72. bezeichnet durch 66 5/10 Meinerschuh entfernte zu einem neuen Marksteine mit N: 232. an einen abgegangenen Graben.

Der Lauf dieser Entfernung bestimmt zugleich den Punkt in Hibelsberg die Grenze derselben verbleibt.

Von dem neuen Markstein N: 232 folgt die Grenze der Mitte meld. abgegangenen Grabens bis zu einem Zaune, an einen neuen Markstein mit N: 233. steht.

Dem Zaune nach bis an einen Wasserzugraben, welcher vorneldbezeichnet Bachlauf genannt wird, zum neuen Markstein N: 234. an dessen linken Ufer.

In der Mitte dieses Wasserzugrabens aufwärts bis zum neuen Markstein N: 235 an dessen rechten Ufer an einen Zaun

Dem folgt die Grenze entlangs dem Zaune und von diesem rechts, den Feldweg, einwärts bis zum neuen Markstein N: 236. an Zaun einen Weide von Mittelberg.

Dem Zaune dem benannten Weide nach über den von Forstbezirk zu dem Landgerichte führenden Weg zum neuen Markstein N: 237. an einen Bürgstein südlich von dem den bezeichneten Weg schneidenden Graben.

Dem Zaune weiters nach bis zum neuen Markstein N: 238. an einen Zaunecke

Von Hibelsberg angefangen bis zum neuen Markstein N: 238. liegen auf Vorneldbezeichneter Seite die Landgerichts- und ein Theil der Mittelberg-Güter, an der bezeichneten Seite jene von Forstbezirk. An der weiters Grenzlinie bis zum neuen Marksteine N: 243. liegen auf Vorneldbezeichneter Seite Güter von Mittelberg, auf bezeichneter Seite die Hellers-Güter.

Von neuen Markstein N: 238. folgt die Grenze seinem dem Zaune bis zum neuen Markstein N: 239. an einen bedeutenden Abstandung desselben am rechten Ufer eines Baches.

Seinem dem Zaune nach bis zu einem Graben und Lauf: Feldweg einwärts. Lauf:/

alt VIII
Sect III

an dessen linken Ufer im Zaune ein neuer Marksein mit № 240. verursacht wird.
In dem Mitte des Laufes ab wärts bis zum neuen Marksein № 241. an dessen unserem Ufer theils oberhalb der Brücke, über welche der Weg von Jeschenguet und Brügen nach Ostrogant führt. diese Grenze heißt: "In der Hulde".
Dem Zaune nach zum neuen Marksein № 242. auf einer kleinen Anhöhe süd, westlich von der Brücke über den Kalkbaumenbach. Von neuen Marksein № 242. geht die Grenze dem Zaune nach bis an ein Bäumlein, und quer bis an jenen Punkt, wo über selbes ein Fußsteig von Nobl- Hub in Wiesalbuch zum bezeichneten Gute Hirschsprung führt, und an welchem Punkte ein neuer Marksein mit № 243. zu stehen kommt.
Dann in Mitte dieses Bäumleins aufwärts bis zum neuen Marksein № 244. an dessen Fuße und an einem Zaune.
Dem Zaune nach über den Fahrweg von Hallau nach Klassberg zu dem an einem Birnbaume zu stehen kommenden neuen Marksein № 245.
Fort dem Zaune nach zum neuen Marksein № 246. zu oberst den Gründen von Klassberg und Hallau am untersten Waldsaume.
Dem Zaune nach zum neuen Marksein № 247. am Hohgarstweg oben dem Hallau-Thor im Zaunek, bei welchem sich der Zaun ganz gegen Südwest wendet.
Dem Zaune nach bis zum neuen Marksein № 248.
In gerader Linie zum neuen Marksein № 249.
Dem Lohnmarken nach zum neuen Marksein № 250.
In gerader Linie zum neuen Marksein № 251.
In gerader Linie zum neuen Marksein am Waldsaume № 252.
In gerader Linie zum neuen Marksein an einem Zaunek № 253.
Dem Zaune nach zum neuen Marksein № 254. an dem Forstweg oder wilden Forstweg in Zaunek am Walde.
Dem Zaune nach zum neuen Marksein № 255.
Den Eigenthumsmarken nach durch das Moos zum neuen Marksein № 256. zu Ende.

ganz nach Südosten abgewendeten Stollens.

Dem südgewendeten Stollen und Maßstollen nach S. zugleich die Einmündung bildet: / bis zur Vereinigung zweier Klafter Linien; von welchen der von Norden kommende Nonnenbergischen Zeche Schwarzenberg genannt wird; welchem diesen Zeche Schwarzenberg dann von № 256. Fundpflichtenden und in dem südgewendeten Stollen niemanden Lehen gegeben wird.

Der Zusammenfluß dieser beyden Linien wird durch einen neuen Markstein mit № 257 als Maßen bezeichnet, welcher am linken Ufer des Stollens steht und 6 6/10. beyläufig oder 6 1/10 Klafter Fuß von der Mitte des Stollens und 14. beyläufig oder 13 Klafter Fuß vom Zusammenfluß entfernt ist / an befindet sich aber der Zusammenfluß.

Dann in der Mitte des Schwarzenberges, welcher in seinem weiteren Laufe nach Südosten genannt wird, abwärts bis zu dessen Einmündung in die Zeche

An dem vorbeschriebenen Grenzpunkte im Schwarzenberg wendet sich in jenem Falle, wo die Grenze von Westen nach Südosten mittels einer Linie über den Berg läuft, sowohl nach beyläufig als Nonnenbergischer Seite neben der Linie ein Markstein als Maßen für die Mitte des Berges errichtet, welche beide die gleiche № 258. erhalten die Linie heißt: Schneidelmühl oder Schneider-Linie.

Zur Bezeichnung der Einmündung des Schwarzen- oder Grenzberges in die Zeche wird gegenüber dieser Einmündung an dem rechten Ufer der Zeche auf einem Felsen ein neuer Markstein mit № 259. als Maßen errichtet

In der Mitte der Zeche abwärts, bis sich an dieser rechten Ufer der Hubenberg oder Schaffauerberg einmündet.

Zur Bezeichnung der Einmündung kommt am linken Ufer der Zeche, der Einmündung gegenüber, ein neuer Markstein mit № 260. als Maßen zu stehen.

In der Mitte des Hubenberges / welcher auch Schaffauerberg, Hirschbergerberg, Hirschbergergraben und Kaltbach genannt wird: / aufwärts, bis zur Einmündung des Lermutsmühlbergbaches oder Hirschgraben in denselben.

artem
Sect III

Sie wo an diesem Grenzpunkte die Grenze von Preußen über Schlesien und Lausitz auf Lausitz über den Hubenberg steigt, wendet sich bey dem Steine der Grenze und Marksteine als Preußen zu, beide mit der N: 261.

Zur Bezeichnung der Einmündung des Communikationsweges in den Hubenberg, welcher Ort der Kesselpfuhl auf der Communikations-Grenze genannt wird, wird zwischen den beyden Linien über der Einmündung ein neuer Marktstein mit N: 262. als Preußen zu setzen.

In der Mitte des Communikations-Weges über den Heidenberg aufwärts bis zum neuen Marktstein N: 263. an den Holzmarken oder Holzmarken, zu Sachsen zu und Preußen.

Der Eigenthumsgrenze zwischen Wald und Grenzwiese auf zum neuen Marktstein N: 264. zu oberst des Waldes an der Grenzwiese von Mückenberg.

Der Eigenthumsgrenze zwischen Wald und Grenzwiese herum auf zum neuen Marktstein N: 265. zu Ende der Grenzwiese von Mückenberg an nächsten Ufer zu Graben, wo selbige von einem Waldwege durchschnitten wird.

Der Eigenthumsholzmarken auf zum neuen Marktstein N: 266.

In gerader Linie zum neuen Marktstein N: 267.

Der Eigenthumsholzmarken auf über die neuen Marksteine N: 268 und N: 269 bis zum neuen Marktstein N: 270. in einem Bogen und an der Schanzen Ecke des Waldes.

In gerader Linie ~~zu~~ zum neuen Marktstein N: 271. an linken Ufer zu in Bogen aufspringenden Richtung zu.

In verlängerter gerader Linie von 270. über 271. und zwar durch zu Lausitz von 25. bezeichnet oder $23^1/_{10}$. Meilen-Säule bis in die Mitte des Grabens und Lausitz.

In Lausitz abwärts bis zum neuen Marktstein N: 272. in Zaun an einen Pfahl.

Dem Zaune auf bis zum neuen Marktstein N: 273. zu Ansetzung des Leinstabel-Grabens.

In Leinstabel-Graben und Lauf abwärts bis zu einem Punkte, wo sich oberhalb der Mückenberger Papiermühle am linken Ufer in von Mückenberg kommenden Lauf einmündet, welcher Lauf dem Weißenwieder-Papiermühle das Wasser zuführt.

Diese Einmündung wird durch einen neuen Marksteine mit N: 274. als Wiesen bezeichnet, welcher am linken Ufer des Leintobelgrabens 10 bezahl. oder 9 2/10 Wiener Fuß von der Mitte desselben und von der Zusammenmündung der Lücke 62 bezahl. oder 57 2/10 Wiener-Fuß entfernt wird, und zwar oberhalb der Zusammenmündung

Im Leintobel-Graben und Lauf abwärts bis an die Brücke bei der Tintenmühle über welche der Fahrweg von Pfitta bei der Tintenmühle vorüber an die Landstraße führt.

An der Brücke wird am linken Bachufer Lauferhan ein neuer Marksteine mit N: 275. als Wiesen für die Mitte der Brücke errichtet.

Nun folgt die Grenze der Mitte des Fahrweges von Pfitta und der Tintenmühle an die Landstraße von Pfaffenhofen auf Wiesen wird, dieselbe durchschneidet diese und kommt zu dem jenseits derselben zu errichtenden neuen Marksteine N: 276.

In gerader Linie (: über zwey neue Vermarkungen :) zum neuen Marksteine N: 277 an einem Apfelbaum.

Den Privat- Holz- und Waldungs- Marken nach zum neuen Marksteine N: 278 in Zaun oberhalb (: südlich :) der Einmündung zweyer Kleinen Lücke.

Den Zaun nach bis zum neuen Marksteine N: 279.

Den Privat- Holzmarken nach zum neuen Marksteine N: 280.

fort den Privat- Holzmarken nach zum neuen Marksteine N: 281. am nächsten Ufer des Sonnbuchs.

fort den Privatholzmarken nach bis in die 58 5/10. bezahl: oder 53 9/10 Wiener-Fuß entfernt Mitte des Sonnbuchs, welche nicht vermarkt werden kann, aber durch obigen Mensch bestimmt ist.

In der Mitte des Sonnbuchs abwärts bis zu dessen Einmündung in die Lehnerbach oder Lüftenbach.

Diese Einmündung wird durch den zwischen dem Sonnbuchl am nächsten Ufer und dem Lehnerbach an diesem linken Ufer zu errichtenden neuen Marksteine N: 282. als Wiesen bezeichnet.

In der Mitte der Lehne abwärts bis zu ihrer Einmündung in die Leibl.

An dieser Grenzstrecke wenden an bis an die Brücke der Brücke nächst der Schmied-Mühle und Marksteine als Weisen zweifach, welche beide dieselbe N: 283. erhalten.

Diese Brücke verbindet die Poststrasse von Rindweistrüssen über Hochstraiten nach Lengany.

Die Einmündung der Lehne in die Leibl wird durch 2. neue Marksteine als Weisen an beiden Ufern der Lehne nach in ihrem Ausflusse bezeichnet. Beide erhalten dieselbe N: 284.

Bei der bezeichneten Einmündung wendet bezeichnet. Leibl die Grenze des k. Landgerichts Weiler und beginnt jene des k. Landgerichts Lindau.

Die Grenze läuft in der Mitte der Leibl abwärts bis zu ihrer Einmündung in den Bodensee.

Längs dieses Laufes der Leibl wenden an beiden Ufern der Brücke zu Ober-hofstatt, welche die Strasse von Lustenbach mit dem vorarlbergischen Gebirge verbindet, neun Marksteine als Weisen mit den gleichen N: 285. versehen.

Eben so an der Brücke zu Unterhofstatt, über welche die Strasse von Lindau nach Lengany führt, und es erhalten die beiden dort zu errichtenden neuen Mark-steine als Weisen die N: 286.

An der Einmündung der Leibl in den Bodensee sind zwei neue Marksteine als Weisen an den beiden einspringenden Ufern gegen den Bodensee mit gleichen N: 287. dem Amt zu errichten, durch dieselben von der Mitte der Leibl, flusses gleich weit abstehen.

Art. IX.

Die das tabellarische Bezeichnungs-Ganze über diese dritte Grenz-Sektion noch nicht gänzlich vollendet ist, indem darüber die weitere Feststellung davon abhängt, ob der in den Bemerkungen über die dritte Sektion zum Grenze gehörige neue und im Artikel XXXII näher umgrenzte Gebirksbezirk wirklich existirt oder nicht,

so erwerben sich bezüglich der Marken-Numerierung dem im Artikel VIII enthaltenen Grenzbeschreibung zum Abänderungen vorbehalten, welche in dem Numerierungsgeschäft dem nächsten nächsten, wenn der Gebietsbesitz wirklich zu Stande kommen.

Art. X.

Die beiden hohen Regierungen verpflichten sich, nach der Numerierung der dritten Grenz-Pfeiler von Luft bis an den Lodonsee genau nach denselben Grundsätzen und in derselben Form weiterhin zu laufen, wie es hinsichtlich der beiden ersten Grenz-Pfeilern in Gemäßheit der Art III und VI und der Erklärungen A. und B. des gegenwärtigen Vertrages geschehen ist.

Art. XI

Denselben behalten sich diese bevor, dem Numerierungs-Organ der dritten Pfeiler, sobald es völlig fertig steht und von den unterzeichneten Commissären bestätigt sein wird, die vertragsmäßige Pfeiler dadurch zu versichern, dass selbes in einen Versicherungs-Abarmainkunst zum unterzeichneten Bestandteil des Grenz, berichtigungs-Vertrages verklärt wird.

Art. XII

In Gemäßheit der in Art. VIII vereinbarten Grenzbeschreibung sollen alle in der dritten Pfeiler bisher bestandenen Grenz-Differenzen unter gegenseitiger Anerkennung auf die soviel etwa zusammenfügenden Entschädigungs- und Ersetzungs-Rücksicht jeden Staat für Vergangenheit und Zukunft als völlig beseitigt betrachtet werden.

Art. XIII

Insbesondere verzichtet die Krone Oesterreich in Glabatmark der vereinbarten dem

Bestimmungen des Artikel XVIII, über die Anerkennung der Immunität, Gemeinschaft, Freiheit, Privilegien, Gerichtsbarkeit, Polizeihoheit und Jagdbarkeit, welche Hoheitsrechte die Krone Bayern über die jenseits der Landesgrenze gelegenen Besitzungen der Gemeinde und ausserdem Privaten von Schweden auf älteren Rechtstiteln zuerkannt hatte, auf die gelegentlich gemeinsamer Grenzbereinigung wegen Zuweisung des k. Landgerichts Pfalzsoden ein zwischen Weiler Hilgenreuth mit Taxöhring und das im k. b. Landgerichte Lindau gelegene Weiler Lindberg oder Lissing, und anerkennt die volle und ausschließliche Landeshoheit Bayerns über diese Gebietsteile mit allen hieraus fließenden Rechten als rechtmäßig an, mit welcher Anerkennung auch alle Ansatz- oder Entschädigungs-Forderungen abgethan und erledigt sein sollen, welche auf den Grund jener Ansprüche, wegen Entziehung von Personen und Gefällen aus den genannten Gebietsteilen oder aus welchem Titel immer für die Vergangenheit oder für die Zukunft gegen die Krone Bayern etwa hätten geltend gemacht werden können.

Art. XIV

Die seit der Wiedereinbeziehung von Hohenlohe in Anspruch genommenen und bei der Auseinandersetzung aufgegebenen Hoheitsrechte hinsichtlich der Grenze ein Lichtenfelser, soweit derselbe Hohenlohe von Bayern schneidet, sollen, wie dies bereits in der Grenzbeschreibung des Art. VIII. angedeutet ist, dahin abgegrenzt werden, daß die Grenze, d. i. die Mitte des genannten Flusses fein rein in allen einzelnen Flüssen und Bächen des angeführten Grenzzuges die Scheidungslinie der nachstehend festgesetzten Gebiete zu bilden habe.

Art. XV.

Die Krone Bayern anerkennt die Landeshoheit der Krone Schweden über den um und auf dem sogenannten höchsten Zinken des Hainberges mit Einöd zusammenhängenden

Jungholz

und sonst überall wo die zu diesem Gebiete gehörigen Liegenschaften des Gemeinde Jungholz nach der im Plane Beil. lit. A. II. des Vermessungs-Protokolles ersichtlichen Abgrenzung, jedoch mit Ausnahme des im diesseitigen Besitze befindlichen und verbleibenden so genannten Linkenschwendes an, verpflichten jedoch die Besitzer dieser alle und jegliche Hochfluths-Anstände bezüglich des neuen neuerrichteten Objektes oder sonstigen nach der jetzigen Einräumung gelegenen verstaatlichten Theile jenseits etwa als Besitzstörung von Jungholz bestehenden Gebietes gegen immer Verzicht leistet, und alle dagegenfallsigen früheren Forderungen in jeder Beziehung also auch sämtlichen etwaigen Besitz- oder Entschädigungs-Ansprüchen als abgethan erklärt werden.

Art. XVI

Für so lange der Bestand des verstaatlichten Artikels von Baiamm als diesseitiges Gebiet neuerkannte Bezirk der Gemeinde Jungholz nicht durch die Realisirung des im Art. XXXII neuen angeordneten Gebietstausches gemäß Plan sind in die Neuen Baiamm übergegangen sollten, wird eine detaillirte Grenzbeschreibung desselben nebst einer dieselbe versinnlichenden farbenlithographischen Abbildung der Abmarkung mit gehöriger Nummerirung der Grenzpunkte in die Vermessungs-Abbildung aufgenommen werden, um eine gleiche Behandlung dieser Hochfluthen-Grenze mit der übrigen Grenz-Linie durchzuführen.

Art. XVII

Gleichwie nach vollzogener Abmarkung der bei diesseitigen Rectificationen gegen den gegen die gegenüberliegenden Ufer-Seite hinausgehenden Grenze die durch dieselben zum Gebiete des neuen oder des andern Ufers übergehenden Grund-parcellen von selbst und ohne weitere Rechtshandlung in die übergehenden Landes-hoheit des jenseitigen Ufers übergehen, dann sie durch diese Grenz-regulirung zufallen, und sie dagegen eben so als dem Anrainer der betreffenden Gemeinde dieses

Kantons einzuholen bestimmt.

Art. XVIII

Die einzelnen sich daraus und die bezüglichen besondern Bestimmungen, den Grundsatz der Rektifikation alter Territorial- und Hoheits-Rechte, dann landschaftlichen Regulirung an dem ganzen durch diesen Vertrag angenommenen Grenz- zwischen Bayern und Tirol mit Vorarlberg von Scheibelberg bis an den Bodensee durchgeführt.

Art. XIX

Es sollen demzufolge von Bayern dem Rektifikations-Kommissär angegeben, alle bisher auf alten Verträgen oder Herkommen dem einen oder andern Staate jenseits dem neu angenommenen Grenzlinien zugestandenen Hoheits-Rechte dem Territorial-Hoheit, Gerichtsbarkeit, Besteuerung, Militär-Aushebung u. s. w. dann landschaftlichen Regulirung, wie z. B. Jagdrechte, gegenseitig als auf- gehoben bestimmt, und für beyde Theile auf die Landesgrenze beschränkt werden.

Art. XX

Ausgenommen von dieser Rektifikation sollen demnach seyn und bleiben alle zu Gunsten der einen oder der andern Regierung in dem streitenden Gebiete durch irgend einen Rechtstitel begründeten Privatrechtsverhältnisse, dahin gehören alle den Gemeinden und Privaten zustehenden Holz- Wein- und Obst- Bau- Jagd- und andern Rechte, dann Bestand somit übernommen alle Privatrechts-Verhältnisse durch die Regulirung der Landesgrenze und der gegenwärtigen Verträge in keiner Weise beeinträchtigt sein sollen.

Art. XXI

Was diesen in den dem gegenwärtigen Staatsverträgen vorausgegangenen Conferenz-Protokollen und in den einzelnen Vertrags-Urkunden, enthalte Bey-

beyden dasselben bilden, oder sonst hier einschlägig sind, bezüglich der im Artikel XIX. bezeichneten landwirtschaftlichen Flächen entweder nur natürlich bestätigt oder stillschweigend als fortbestehend vorausgesetzt worden wären, soll nunmehr nur nach den in den vorstehenden Artikeln niedergelegten Grundsätzen zu verfahren und zu beurtheilen sein.

Art. XXII

Es ist demnach jede der beiden hohen Regierungen auf alle transitorial- und besitzrechte und landwirthschaftlichen Regalien in dem Gebiete der anderen Theile für die Zukunft ausgeschlossen, es mögen diese Rechte bisher wirklich ausgeübt oder nur in Anspruch genommen worden sein, so sollen die Gerichte und Verwaltungsbehörden alle damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten wegen Zuerkennung von Flächen, oder anderen hier einschlägigen Gefällen, oder wegen anderweitigen Entschädigungen gänzlich verbieten und abzuweisen haben.

Art. XXIII

Was insbesondere die Besteuerung betrifft, so soll die Steuer von jenen Grundstücken, bezüglich deren Besitz das zuständige Verwaltungs- entweder in Folge der gesetzlichen Grenze oder in Folge des Konsistitutionsgrundsatzes des Steuerrechtes von dem einen Theile auf den anderen übergeht, von demjenigen Theile, der sich bisher in dem Besitze der Besteuerung befunden, nur bis zum Tage der Aufenthaltung der Konstitution dieses Verhältnisses bezogen, von da an aber von demjenigen Theile eingehoben werden, in dessen Gebiete die Steuergemeinde gelegen ist.

Art. XXIV

Die beiden hohen Regierungen behalten sich vor, alsbald nach der Konstitution des zuständigen Verhältnisses in Gemäßheit der Dispositionen desselben durch

ihm dazu benutzbaren Gebäude die nöthige Benennung der Feuer-Verhältnisse einleiten und Vorschläge zu machen.

Art XXV

Sollte sich dabey ergeben, daß Feuer-bare Objekte innerhalb bebauter Orte, wegen des Ganzen gefährlich übersehen bleiben müßten, so soll die Aufsicht der Feuer-Wache für die Vorsorgsamkeit damit einen Theil zu stehen, zu dessen Gebiet das betreffende Objekt nach der in vorgenommener Abtheilung angewiesenen Grenze gehört. Um jedoch dabei den Feuer-pflichtigen keine zu große Last überhäufen zu lassen, können die beyden hohen Regierungen übereinkommen, die Feuer-wache nicht weiter als auf die jüngsten drey Jahrgänge auszudehnen.

Art. XXVI

Die Benutzung des an der Grenze zwischen dem hohen Fluthe und dem Marschlande an der Hahnenkampe von Wasser-gruben und Windmühlen befindlichen Torfes. Feuer-gruben zum Holzbrennen soll bey dem Fluthen gemein, schaftlich zu stehen, deshalb gilt nach von den so genannten grünen Linien, so weit selbe mit den Grenzlinien zusammentreffen.

Art. XXVII

Der von Fluthe und den Eindeichungen auf die Landstrecken auf Besitzungen stehenden Schorren soll, soweit dasselbe nach Art. VII. die Landes-grenze bildet, beyderseits gemeinschaftlich benutzt und unterhalten werden.

Art. XXVIII

Das Fischereyrecht auf der linken oder westlichen Hälfte des Leibuschflusses wird von der Krone Oesterreich an Bayern überlassen, soweit letzteres dieses Recht auf dem ganzen Leibusch zugestanden, entgegen Oesterreich in dem eingeschränkten

am Besitze des Zolles bleiben soll, auf der linken Schußseite Baiern, insbesondere Salzstein sammeln zu lassen.

Art. XXIX

Wegen der Herstellung und beständigen Unterhaltung der beyden über den Leibluß, soweit derselbe die Landes-Grenze bildet, führenden Brücken unbeschadet, so wie selbst für Nothfälle, jenen von sogenannten Abtsberg und Lueg zum sogenannten Unterberg an der Hupf- und Commercial-Straße einen guten fahrbaren Steg zu erhalten.

Art. XXX

Was rücksichtlich beyderseitiger Ratification des gegenwärtigen Vertrages soll, insoweit es die Abtretungs-Verhältnisse betreffen, alsobald mit der definitiven Abmarkung der Grenzlinien der nächsten und zunächst Baiern zu dem Durchgange zur Zurückgabe der hierüber bereits vorliegenden Verzeichnisse beygezogen und somit eben Unterhandlungen fortgesetzt werden, damit womöglich noch im Laufe des Jahres 1844. ein Theil dieser Grenze vermarkt sein kann.

Zur Authentisirung dieser Aufgabe werden die beyden unterzeichneten Commissäre schon jetzt durch die gemeinsamen Landes-Stabs vorläufige Angaben über die Absteinung der Marksteine und deren Einsetzung an Ort und Stelle schriftlich legen, und sich hierüber gegenseitig mittheilen, um so bald möglich auf den vorgenannten Angaben die wirklichen Abkommen abschließen zu können.

Art. XXXI

Die Abmarkung der dritten Grenz-Partien bleibt in so lange ausgesetzt, bis das Abmarkungs-Operat dieser Partien vollendet sein und laut Art XI. die beyderseitigen Punktirungen aufgestellt haben werden.

Art. XXXII.

Über die Vollendung und Publikation der Vermessungs-Operate der dritten Grenz-Sektion noch im Laufe des Jahres 1844. möglich zu machen, wendet sich die beyden hohen Regierungen Hauptstand bis Ende Juli jetzigen Jahres darüber vor, einigen, ob und unter welchen näheren Bestimmungen sie das im Laufe der Vermessungen über die dritte Grenz-Sektion in Anregung gekommene Gebiets-Ausscheidungsobjekt, womit zur Erzielung einer natürlichen Vermarkung und Ausscheidung des beyderseitigen Staatsgebiets von Seite Oesterreichs der Gemeindebezirk von Imnichholz, dann der ganz in das bayerische Gebiet einspringende Distrikt Breitau und Buchau abgetreten, und dagegen von Seite Bayerns der in der Beylage W. II. des Konferenz-Protokolls 6. angedeutete Theil von dem Bezirke Eschenlohe in den bayerischen Staaten distrikten Saldenschwang und Diessenhofen an Oesterreich übernommen werden soll, realisiren, oder ob sie davon Umgang nehmen wollen.

Dieses Gebietsausscheidungsobjekt soll übrigens nur als von dem eigentlichen Grenzregulirungs-Geschäfte und der nunmehr bereits beendigten Aufklärung der bisher bestandenen Differenzen völlig gesonderten und nur auf die Vermarkung der dritten Grenz-Sektion einschlussnehmenden Gegenstand betrachtet und behandelt werden; die beyderseitigen Regierungen verpflichten sich jedoch, inzwischen in den oben bezeichneten Tauschobjekten keine Abänderungen oder Vorkehrungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Art XXXIII.

In jedem Falle, ob mögen nun die projektirten Gebietstausch zu Stande kommen oder nicht, wurden die beyden hohen Regierungen Sorge tragen, dass im Jahre 1845. noch mit der Oesterreichischen Vermarkung der dritten Grenz-Sektion zeitig begonnen, und dass vor möglich im Jahre 1846. die Vermarkung des ganzen

Grenzzuges vollendet wurde.

Art. XXXIV

Die Absteinung der unterdessen neuen Grenzzeichen, die Erneuerung der alten, sowie die Vornahme der Vermarkung übernimmt soll auf seinen Namen geschehen, welche hierüber von der Grenzberichtigungs-Kommission in das protokollarisch geführten Vermessungs-Protokolle bereits vermerkt worden sind, oder noch künftig mit Zustimmung ihrer beiden Regierungen vermerkt festgesetzt werden.

Art. XXXV

Die auf Absteinung, Transport und Einsetzung der unterdessen neuen, sowie auf Erneuerung der alten Grenzzeichen verursachenden Kosten mit Inbegriff der Löhnungen der hiezu nothwendigen Gehilfen und Arbeiter werden von beiden hohen Regierungen gemeinschaftlich d. i. von jeder zur Hälfte bestritten; dagegen sollen die unmittelbaren Kommissions-Kosten der beiderseitigen Vermarkung etc., nähmlich, sowie die durch Verzögerung der Grenzbegehungen, Konferenzen und Schreibereien etc. verursachten Kosten der beiderseitigen Kommissäre jeder Regierung besonders zur Last fallen.

Die nöthigen Löhnungs-Beträge haben durch die Vermittlung der unterzeichneten bevollmächtigten Kommissäre jeder gemeinschaftlichen Kosten so wie die auf die Vermarkungs-Arbeiten bereits bestrittenen oder noch zu bestreitenden, in so weit selbe sich thatsächlich zur gemeinsamen Leistung eignen, gegenseitig zu liquidiren.

Art. XXXVI

Die in den Artikeln II. V. und VII des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Grenzbeschreibungen, sowie die integrirenden Bestandtheile derselben und der seinen

gütigen Rechtungs-Abnahme-Urkunde bildenden Tabellarischen Abmarkungs-Operate sollen künftig die unbestimmt und gültigen Abmarkungs-mäßigen Akten für die Definitive Abmarkung sowohl wie für die spätern Grenzübergangungen sein und bleiben.

Art. XXXVII

Wenden sich bei der definitiven Abmarkung oder in Laufe der Zeit dadurch Anstände ergeben, daß ein Vermarkungszeichen oder in der Folge ein Grenzmark selbst zerstört oder unkenntlich geworden ist, so sollen solche Anstände nach den in den technischen Abmarkungsarbeiten für die definitive Abmarkung und in der Tabellarischen Abmarkungs-Operaten enthaltenen genauen Anhaltspunkten gehoben werden, zu welchem Behufe sich die Abmarkung oder in der Beilage Lit. A. des gegenwärtigen Abmarkungs-Übereinkommens festgestellten Triangulirungs-Punkte vorbehalten wird, und seinerzeit dann noch zu vollziehenden Tabellarischen Abmarkungs-Operate der dritten Grenzsektion die zum richtigen Verständnisse und zur entsprechenden Benützung und Anwendung des Inhalts dieser Operate dienlichen Aufschlüsse werden beigefügt werden.

Art. XXXVIII

Um die Erhaltung der Landes-Grenze für alle Zukunft zu sichern, können die beiden hohen Regierungen übereinkommen, eine fortwährende Beaufsichtigung der Abmarkung durch Ihre hiefür geeigneten Dienstorgane in das Leben zu rufen, und ebendieselben die nun gesetzten Grenzlinien von Zeit zu Zeit sowohl durch die beiderseitigen Grenzbeamten oder wechselweise durch eigens Kommissäre gemeinschaftlich begehen, die beschädigten Grenzmarken sogleich wieder herstellen, und die an den Grenzlinien vorhandenen Walddurchschläge und Grenzgräben von Zeit zu Zeit erneuern zu lassen, damit dieselben stets offen und kenntlich erhalten bleiben.

Art. XXXIX

Zur Aufrechterhaltung der Ordnungs-Aufsicht und des Vollzugs-Verfahrens übertragen wir den beiden hohen Regierungen der ganzen württembergischen Ordnungsbesitzung, Verfahren nebst den als Beilagen lit. A. und B. demselben angeschlossenen tabellarischen Übersichten der ersten und zweiten Position, sowie auch die gegenwärtige Verfahrens- und Aufsichts-Ordnung und das Amt derselben selbst zum integrierenden Bestandtheil des Ordnungsverfahrens zu erklären tabellarische Übersicht der dritten Position; in welcher angegebenen Weise Klagen und Beschwerden auf gegenwärtige Kosten billigerweise haben, wie hinsichtlich der betreffenden Verfahrens- und Aufsichtsbehörden zu verfahren.

Art. XXXX

Mit dem Vollzugsbeginn der tabellarischen Übersichten soll jedoch erst dann begonnen werden, wenn in jeder Position die definitive Übersicht vollendet und die früheren Aufsichten als nothwendig darstellenden Regierungen in diesen Übersichten vorgesehen sein werden.

Art. XXXXI

Wenn sich wider Erwarten über Verfahrensbestimmungen des gegenwärtigen Verfahrens in der Folge gegründete Zweifel ergeben würden, so sollen dieselben und den in jeder übereinstimmenden Formen festgestellten und gemeinschaftlich gefertigten Conferenz-Protokollen der beiderseitigen betreffenden Ordnungs-Commissionen und das Amt Beilagen als richtige Grundlage für die authentische Lösung solcher Anstände sorgfältig und auf die kürzeste Weise gehoben werden, und es wird deshalb jede der beiden hohen Regierungen ihr Exemplar jener Protokolle nebst den Amt Beilagen unverzüglich einberufen lassen.

Art. XXXXII

Zu gegenwärtigem Hauptverwaltungs-Vertrag soll sogleich der beyden hohen Contrahirenden zur Ratification in Vorlage gebracht und es sollen die Ratifications-Urkunden in zwey Monaten oder wo möglich noch früher gegenwechselt werden.

Zur Urkunde dessen ist dem Vertrag zweifach ausgefertigt, unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen in der Königlich Bayerischen Haupt- und Residenzstadt München den dreißigsten Januar im Jahre Eintausend Achthundert und vier und neunzig

L: S: Thurn
K. B. Legationsrath.

L: S: Freiherr Montgelas
Zeiller von Klenberg
K. B. Hofrath.

1 Mai 30 I 1/1 wt supra

Entscheidung vom 16. XII. 1850.

Klage gegen Eigenthümer

von Grundstück No. i an linken Isarufer in Hall Landg. Mü/I

bis

zum rechtsseitigen bei Mühlthal Gemarkung Grünwald No 129 des I Steuer Distr.

Gemeinde vom 19. Oktober 1860 in Gebiet Mü/I vom 14 Nov 1891.

---

3 Klage gegen Entschädigung.

Grundstück No. i an der Isar

bis 203 am Schäftlarnberg.

Staatsvertrag vom 30. IX. 1818. insbes. §23 vom 11. Mai 1854

Entschl. v. 2. XII 1851. wie Eigenthümer Litt.

4 Klage Gemeinde gegen Entschädigung

an der Isar Entschädigung an Isar

Staatsvertrag vom 24 XII. 1820

Additional Convention 9. XI. 1873.

Convention über die Isar

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Entfuhrung Akt IV.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gränzberichtigungs-Vertrag zwischen Bayern und Oesterreich über die Landesgrenze des Königreichs Bayern einerseits und der Gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg andererseits Vom Scheibelberge an der Salzburger Grenze bis an den Bodensee

(München) (1844)

4 Don.Reg. 7 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10678527-6